



Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0671 Status: öffentlich Datum: 01.03.2019
Termin	Beratungsfolge:	
13.03.2019	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung; Bericht zur Leistungsstatistik 2018

Sachverhalt:

Die Statistik der im Jahr 2018 erbrachten Leistungen nach dem SGB VIII wird in der Sitzung vorgestellt.

Die aus den Meldungen für das Jahr 2017 resultierenden Ergebnisse aus der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) für die Bereiche Sozialstruktur, Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit werden exemplarisch bezogen auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und auf den zugehörigen Vergleichsring in die Statistik eingebunden.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Leistungsstatistik 2018

www.lk-row.de

Zahlen, Daten, Fakten

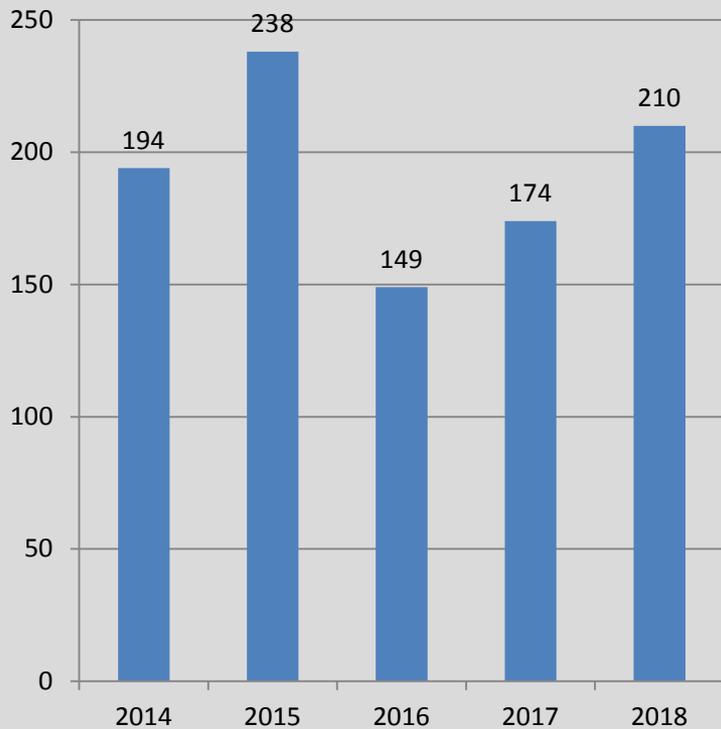


- Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände und Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bzw. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung gem. §§ 17, 18 und 50 SGB VIII
- Gesamtübersicht ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen (§§ 19, 20, 28 bis 34, 35a, 41, 42 SGB VIII und Leistungen im Kontext mit § 52 SGB VIII
- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII bzw. Hilfe für junge Volljährige im Kontext mit § 41 SGB VIII
- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer/Innen (UMA)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII bzw. für junge Volljährige im Kontext mit § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII
- Beistand, Pfleg- und Vormundschaften, Beurkundungen gem. §§ 52a ff., 59 SGB VIII
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

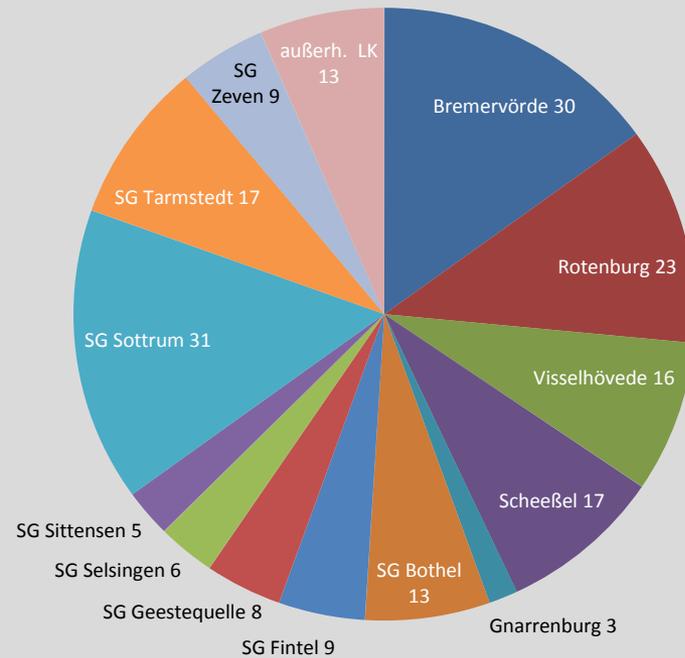
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Jugendleiter/in-Card (Juleica) -



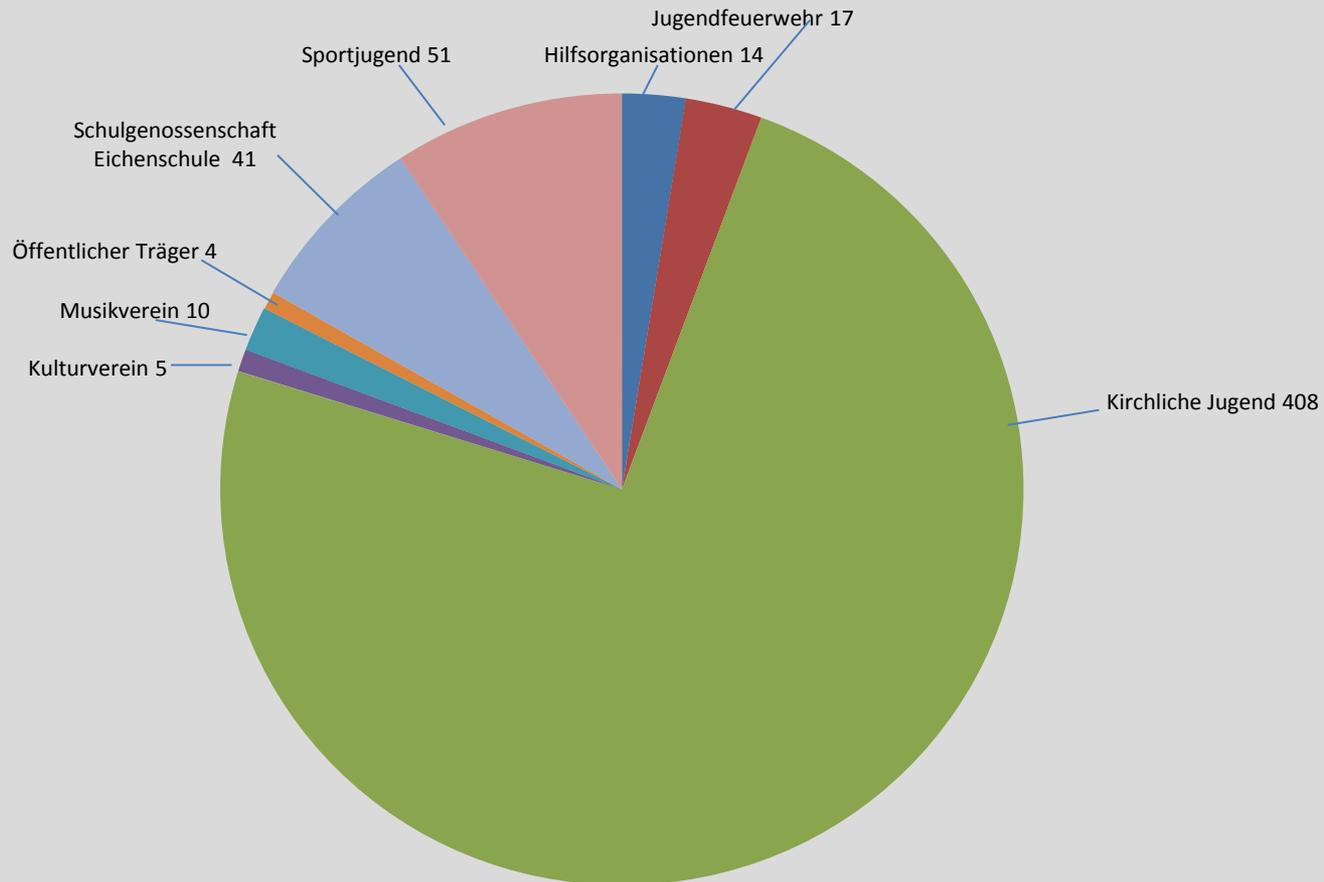
Anzahl der ausgestellten Juleicas



ausgestellte Juleicas nach Kommune



§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Anzahl der gültigen Juleicas nach Trägern -



Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ - Förderumfang -



Arbeitsmaterial



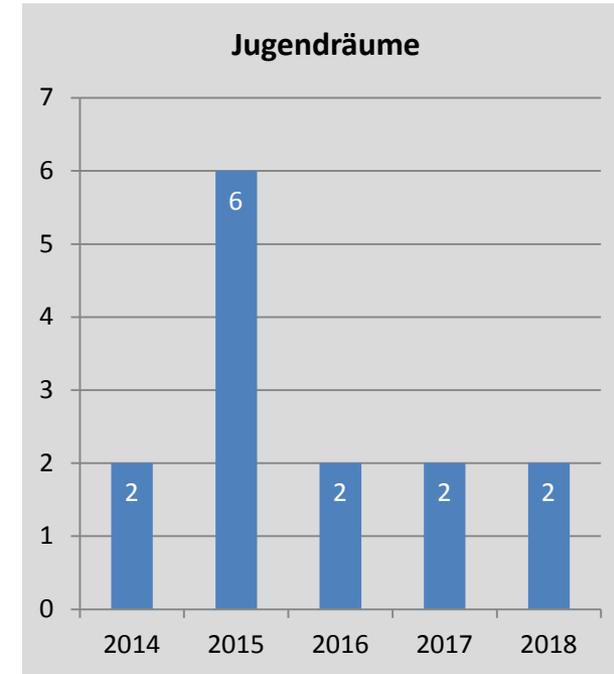
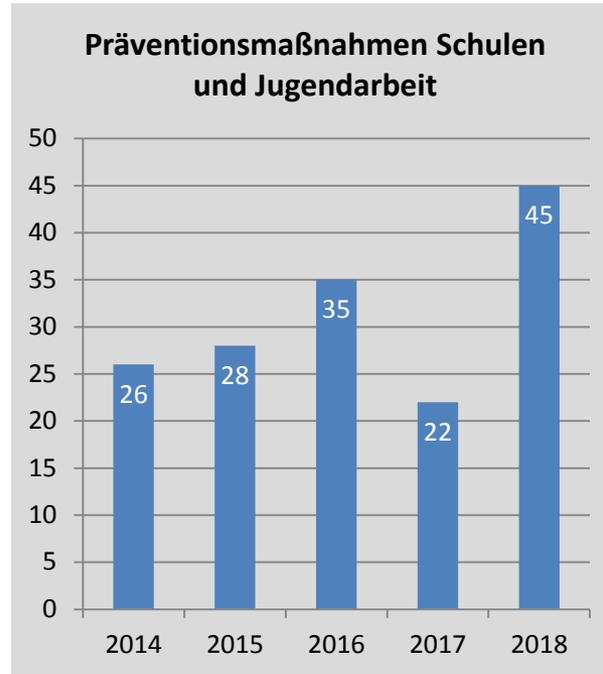
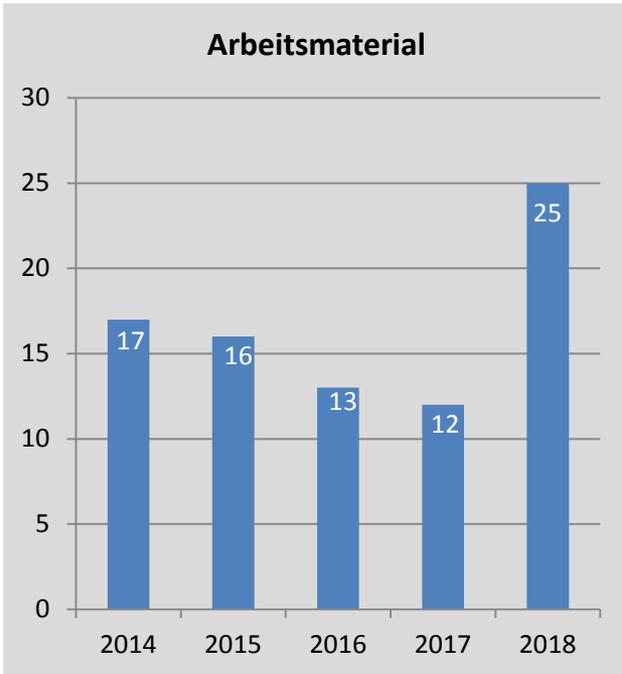
Präventionsmaßnahmen Schulen und Jugendarbeit



Jugendräume



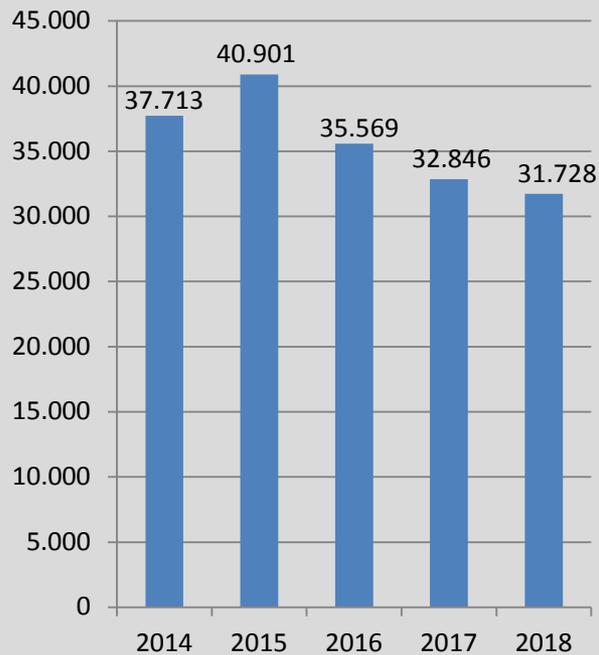
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ - Anzahl der Anträge -



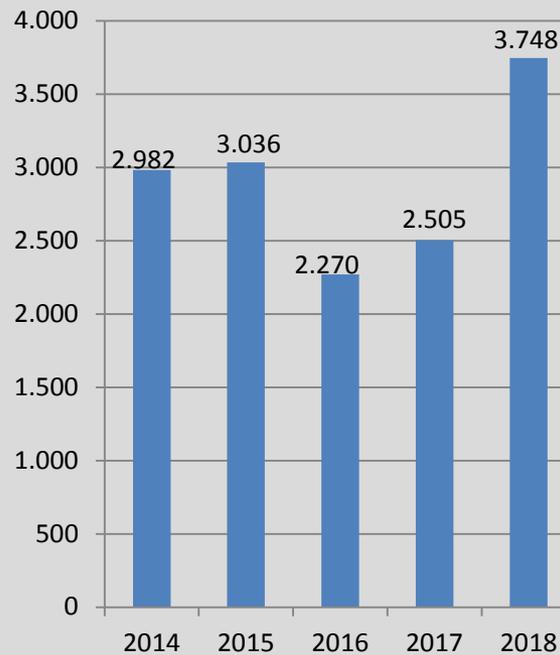
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Jugendarbeit“ - Anzahl der Teilnehmertage -



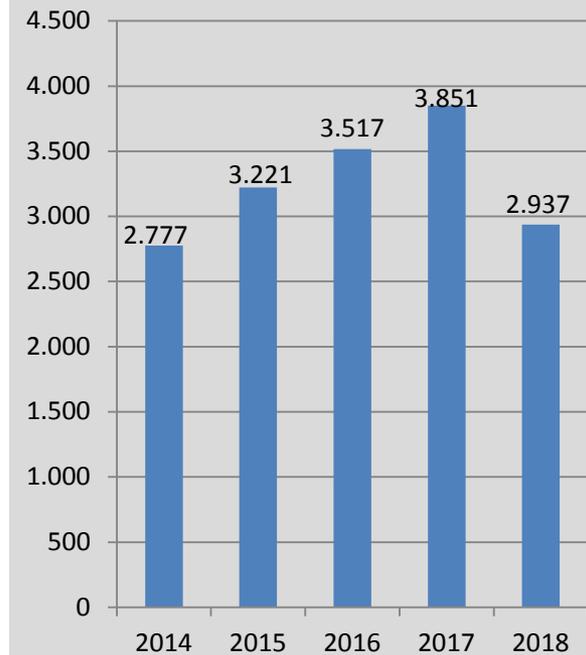
Freizeiten



Seminare



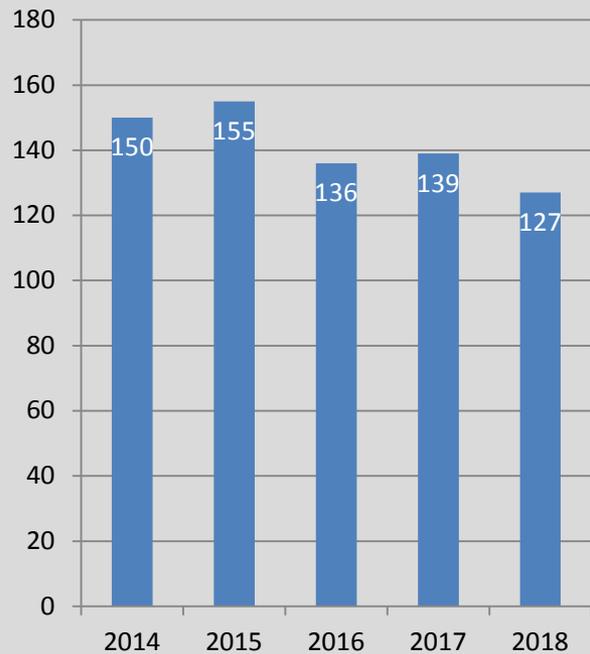
Internationale Begegnungen



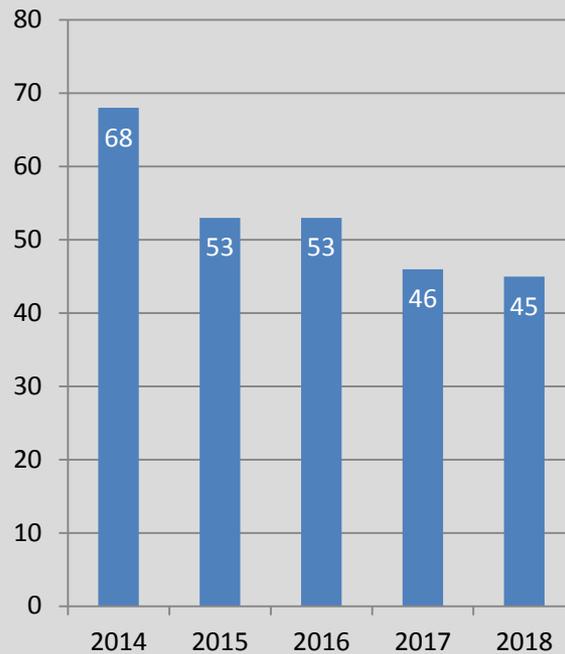
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Anträge -



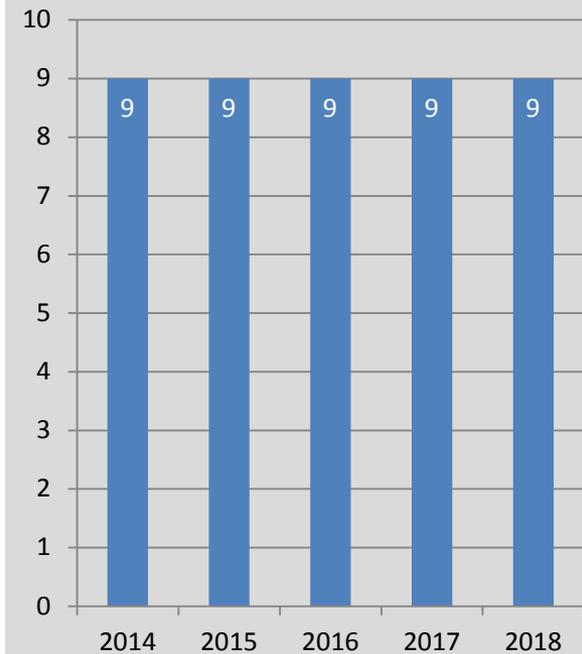
Freizeiten



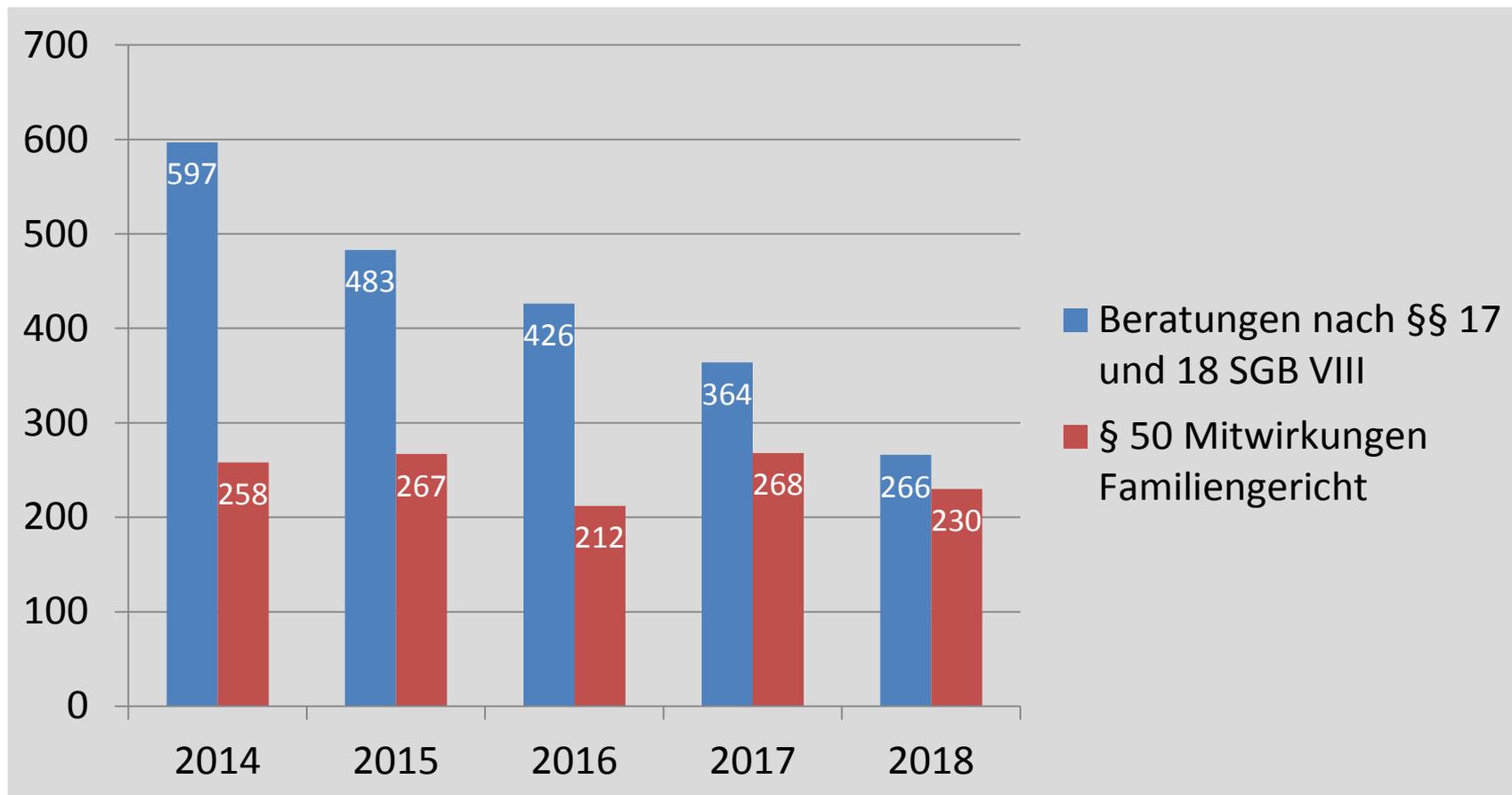
Seminare



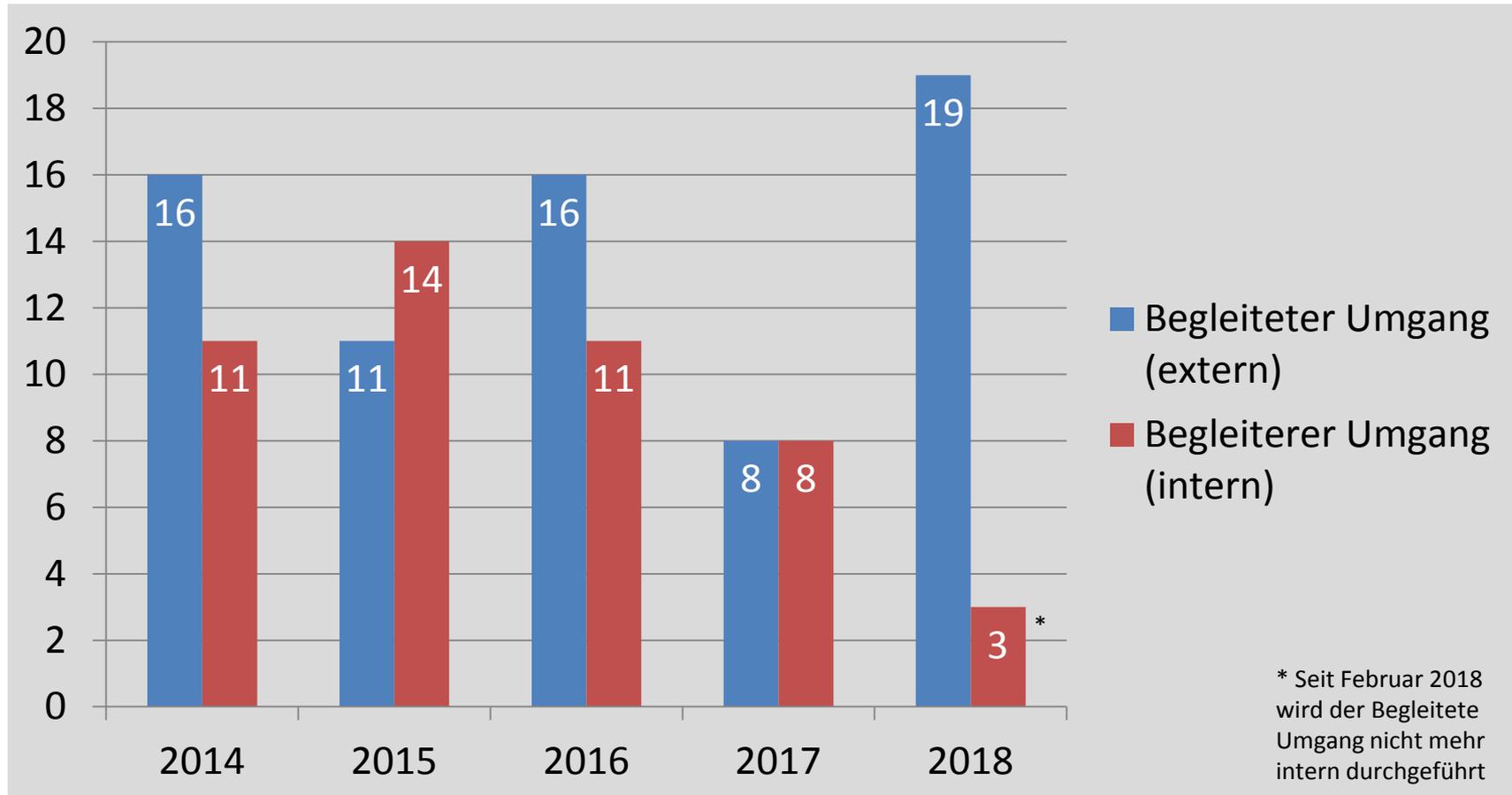
Internationale Begegnungen



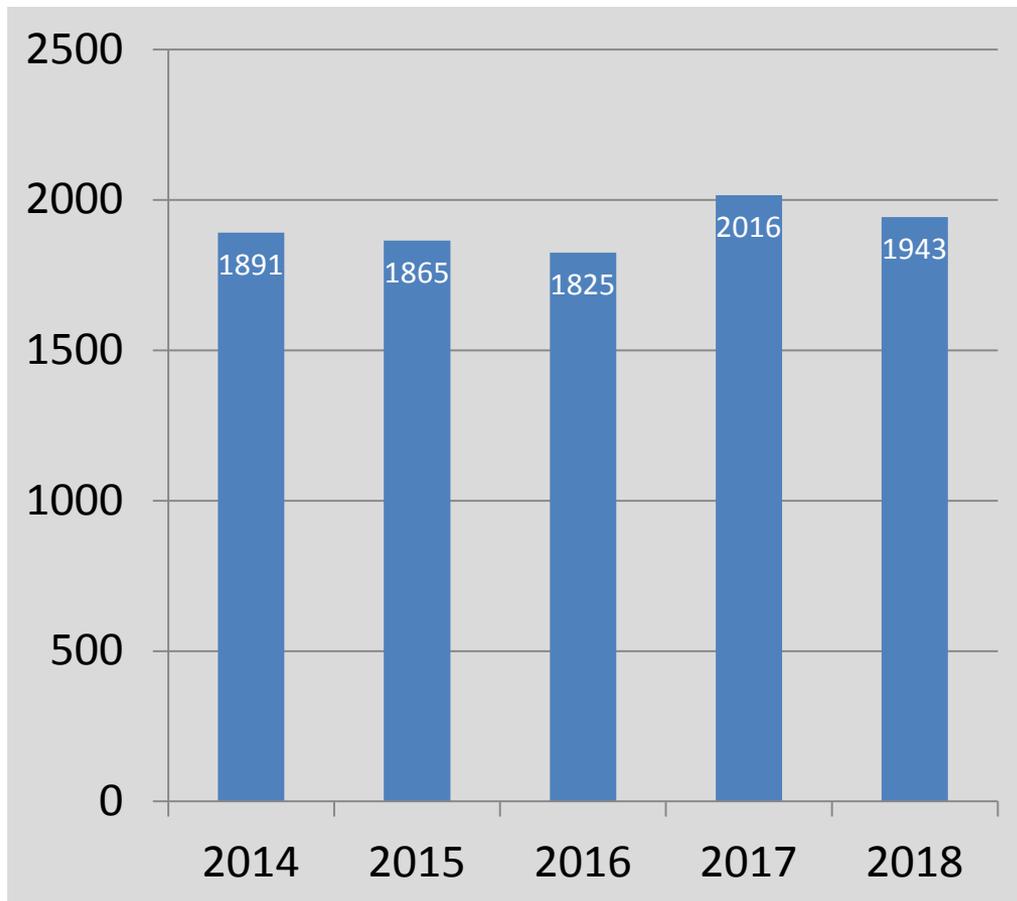
§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes
§ 50 SGB VIII Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Fallzahlen -



§ 18 (3) SGB VIII Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs - Fallzahlen Begleiteter Umgang -



Gesamtübersicht ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen - Fallzahlen -



**Transferaufwendungen
für 2016:
13,9 Mio. €**

**Transferaufwendungen
für 2017:
14,6 Mio. €**

**Transferaufwendungen
für 2018:
14,6 Mio. €**

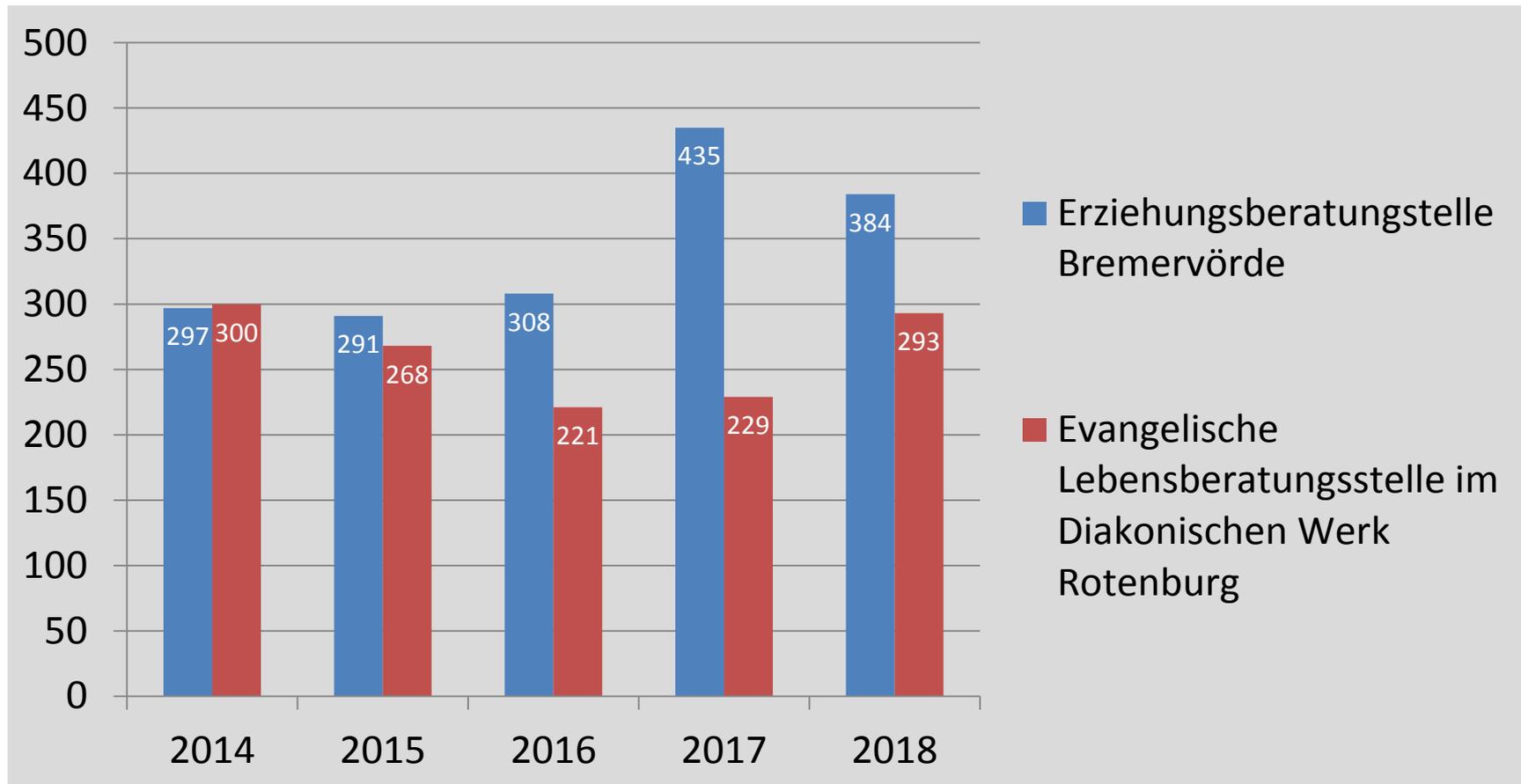
Ambulante und teilstationäre Hilfen:

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII ambulante Hilfen für junge Volljährige
- § 52 SGB VIII Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG

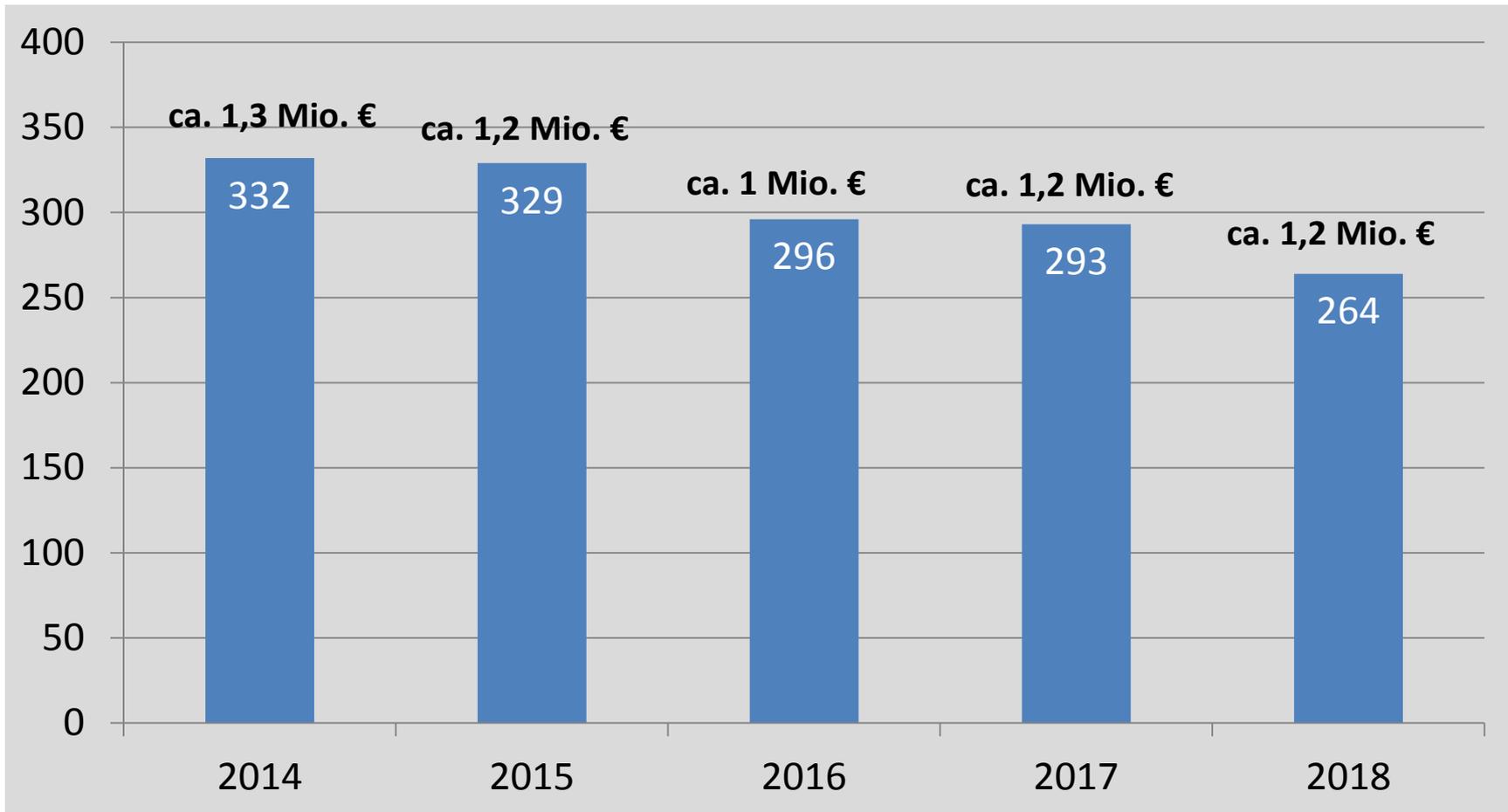
Stationäre Hilfen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII stationäre Hilfen für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII Inobhutnahmen

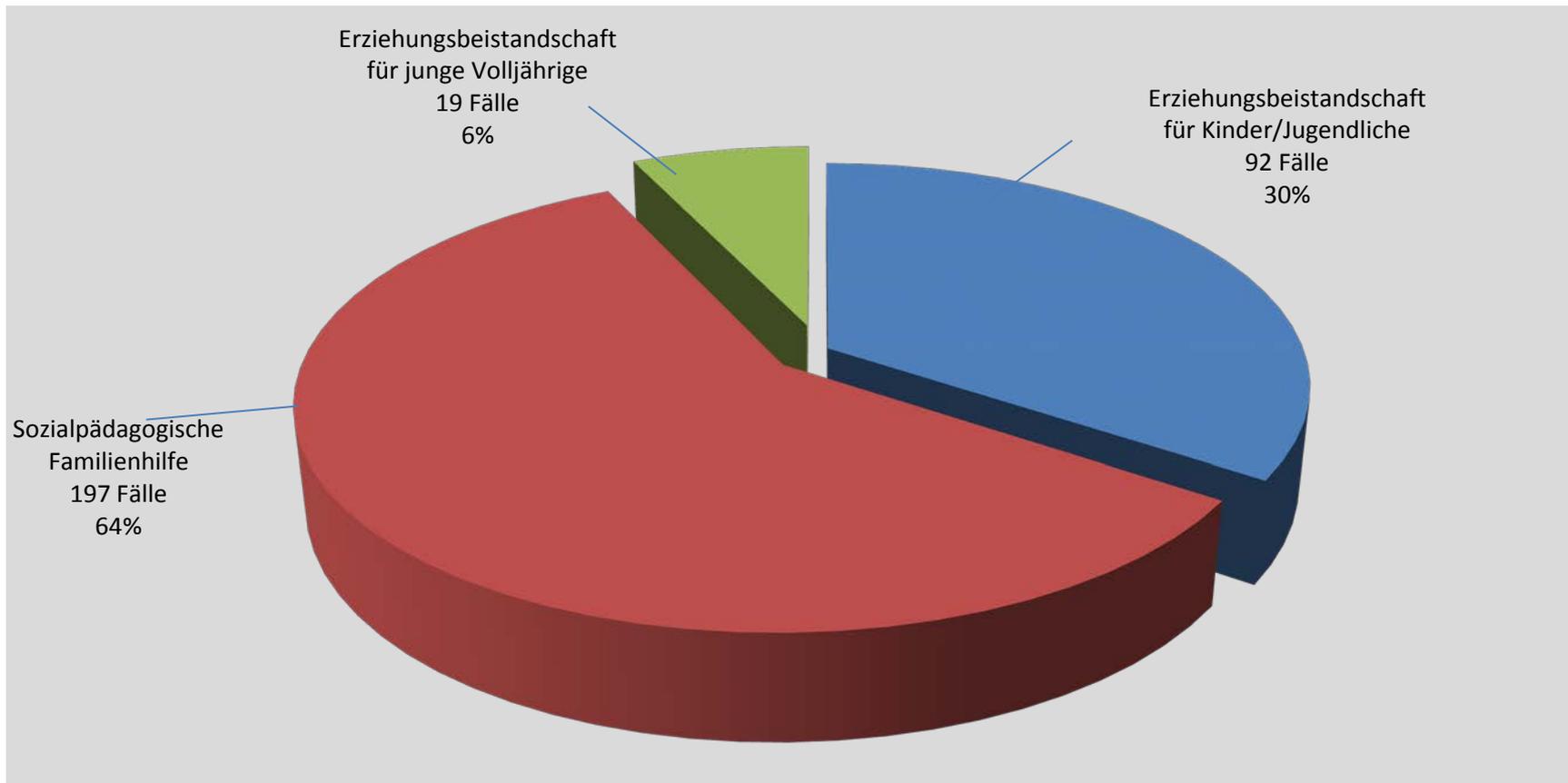
Ambulante Hilfen zur Erziehung § 28 SGB VIII Erziehungsberatung - Fallzahlen nach Beratungsstelle -



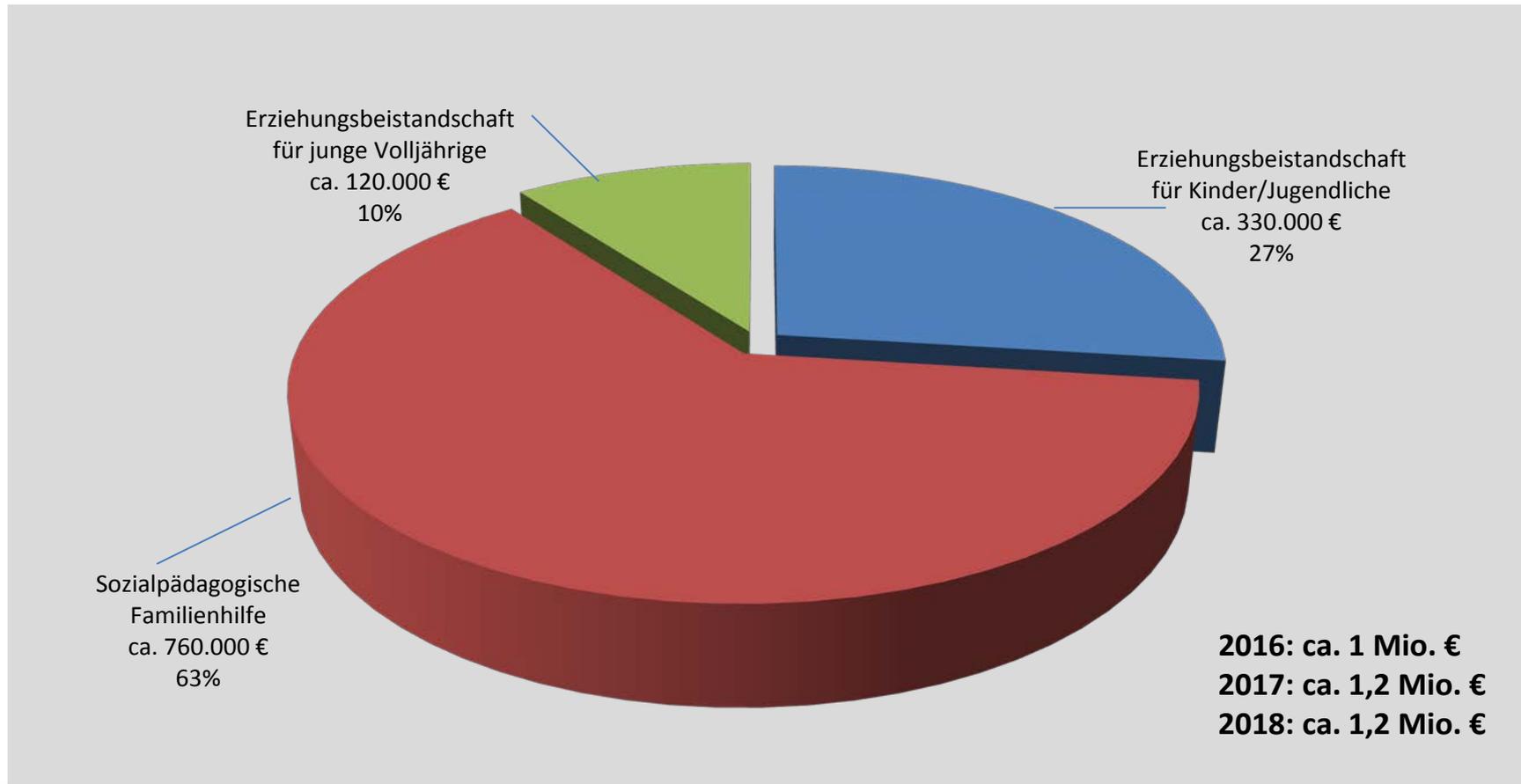
Ambulante Hilfen zur Erziehung
Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft
gem. § 30 und § 31 SGB VIII / § 30 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -



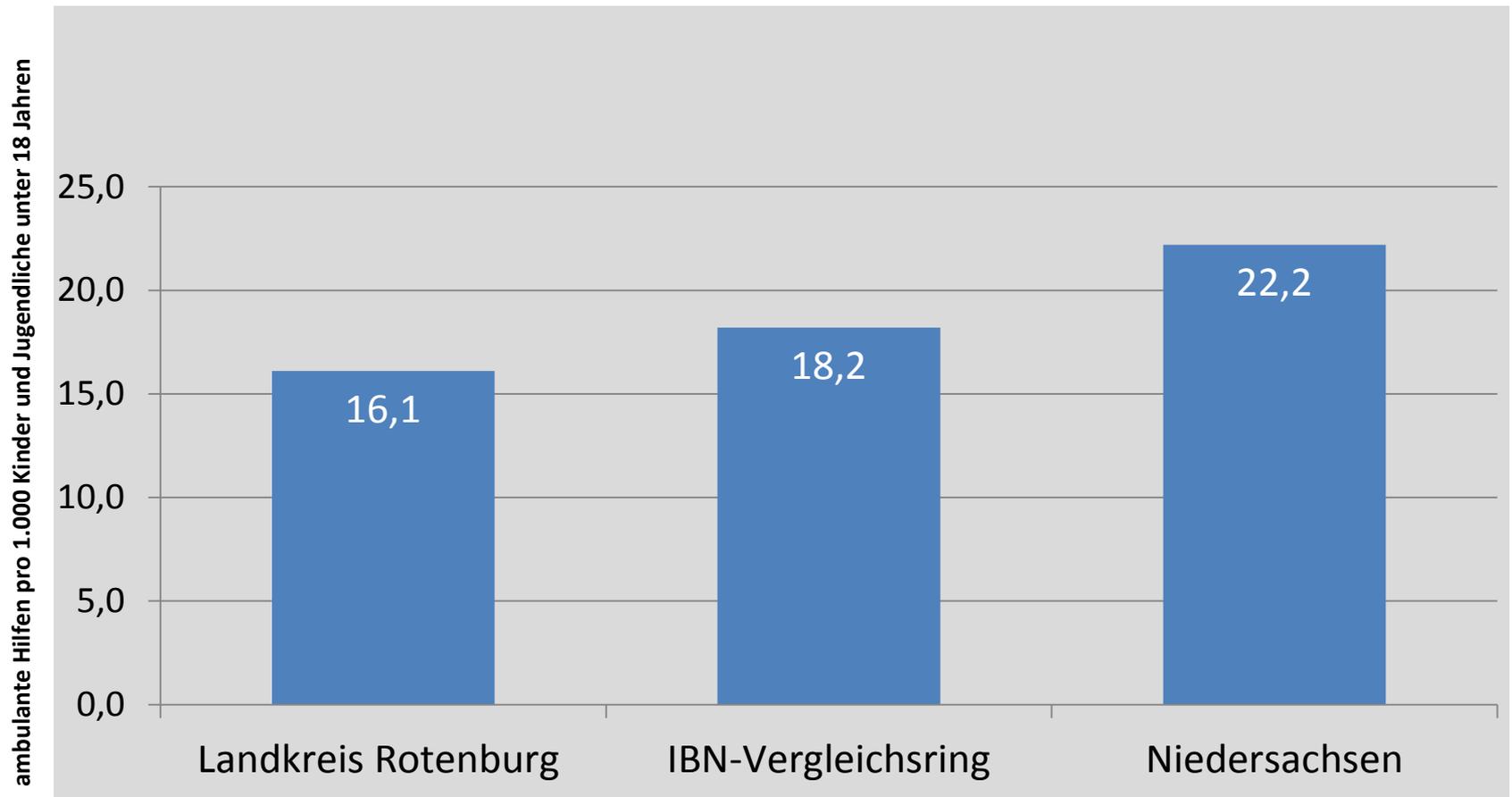
**Ambulante Hilfen zur Erziehung
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen nach Hilfearten 2018 -**



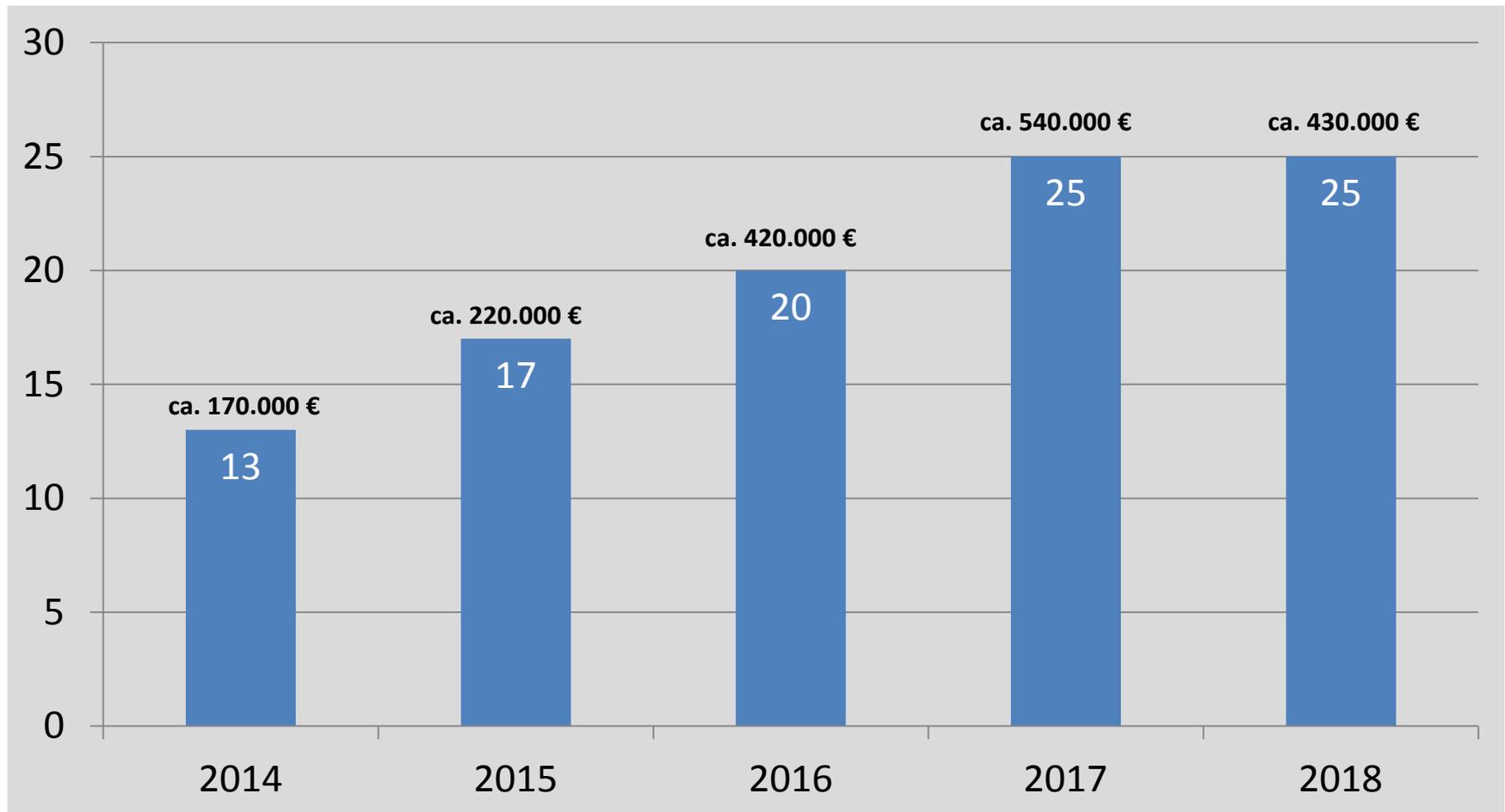
**Ambulante Hilfen zur Erziehung
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII sowie
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII
- Transferaufwendungen nach Hilfearten 2018 -**



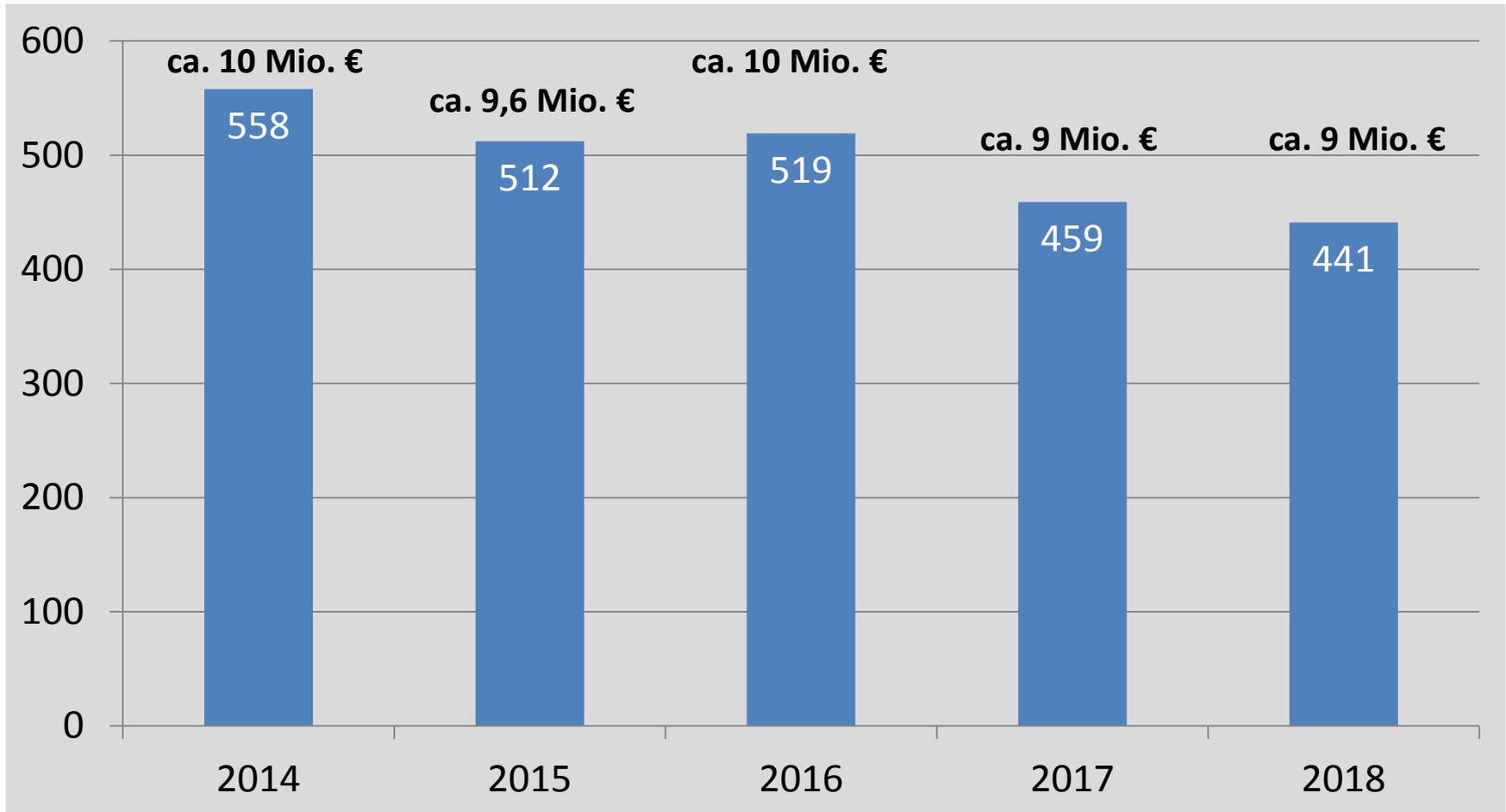
§§ 27 ff. SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- ambulante Hilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren -
IBN Vergleichszahlen 2017



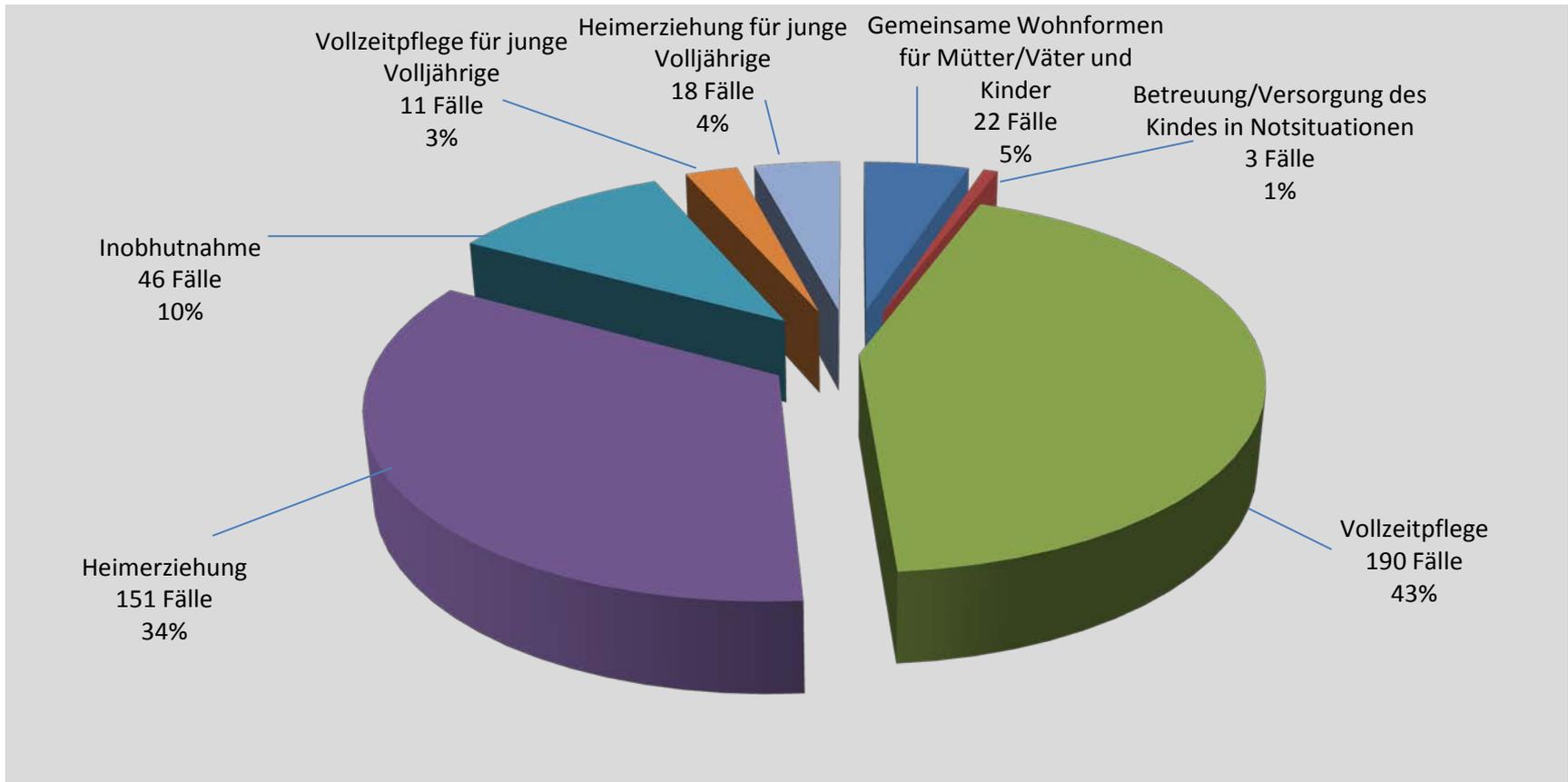
Teilstationäre Hilfen zur Erziehung Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII - Fallzahlen / Transferaufwendungen -



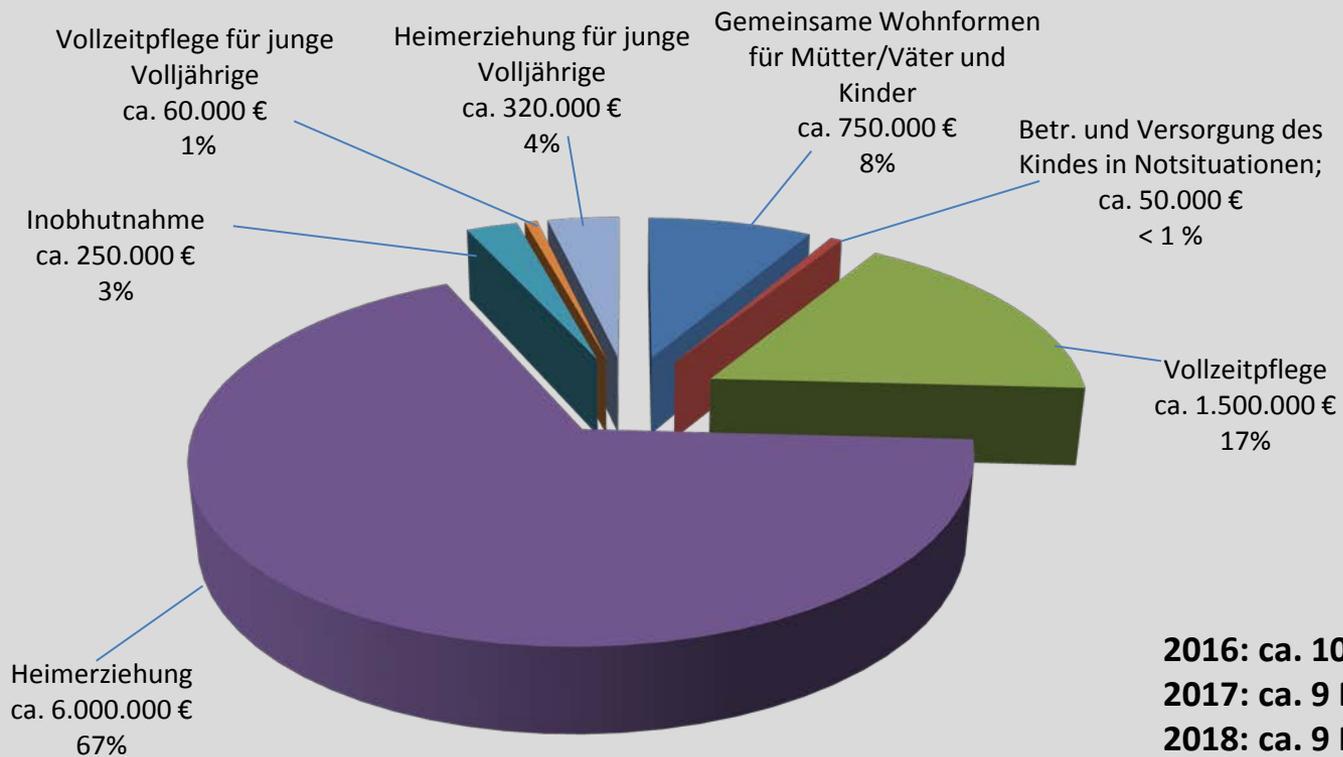
**Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII
für Kinder und Jugendliche /
§§ 33 und 34 junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -**



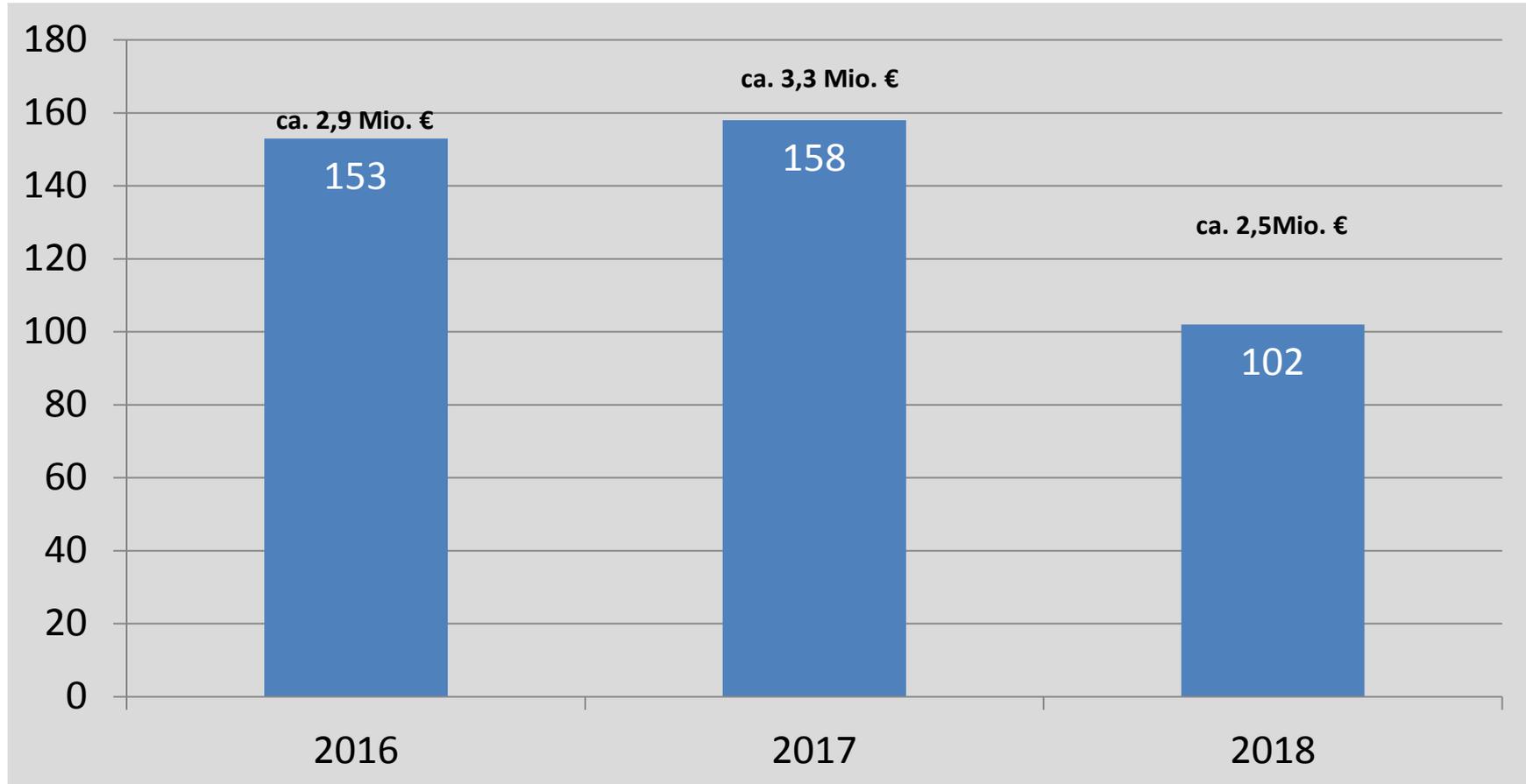
Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen nach Hilfearten 2018 -



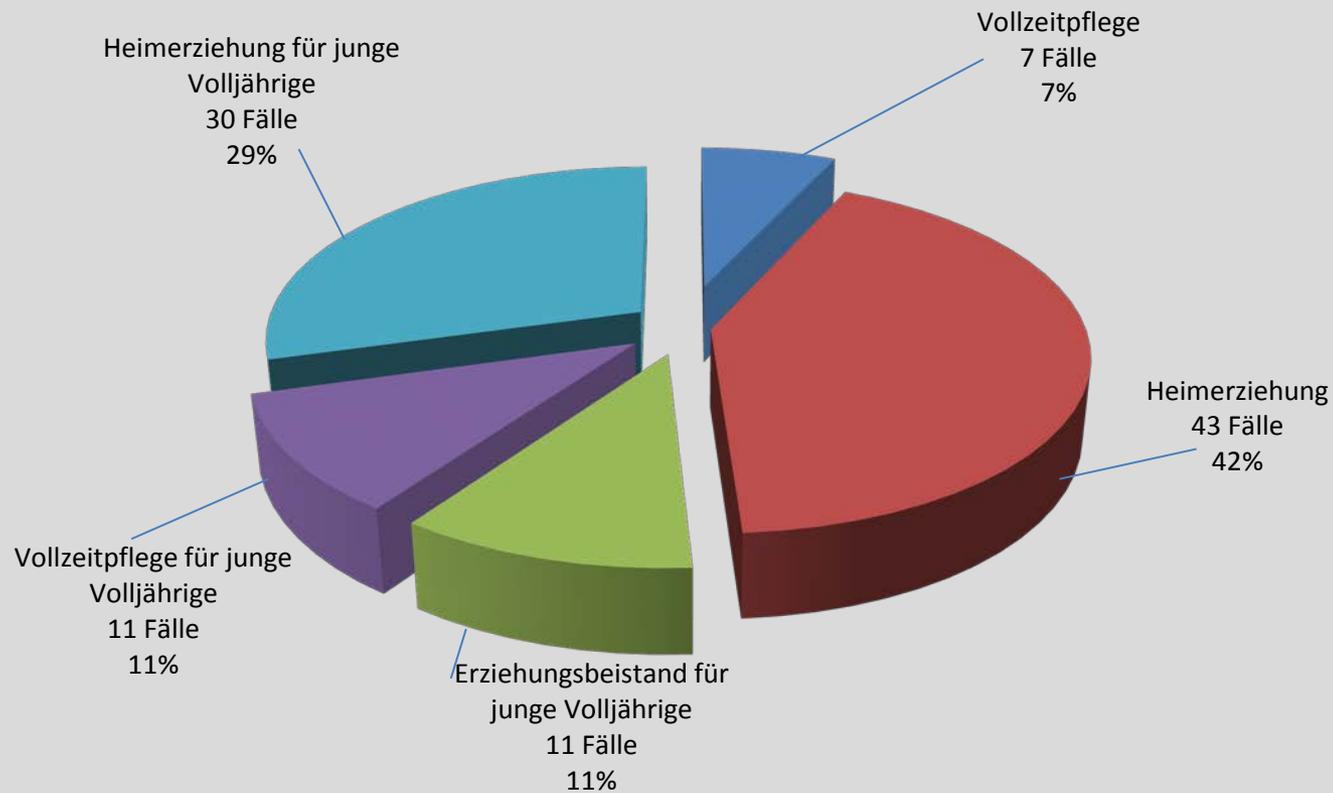
Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Transferaufwendungen nach Hilfearten 2018 -



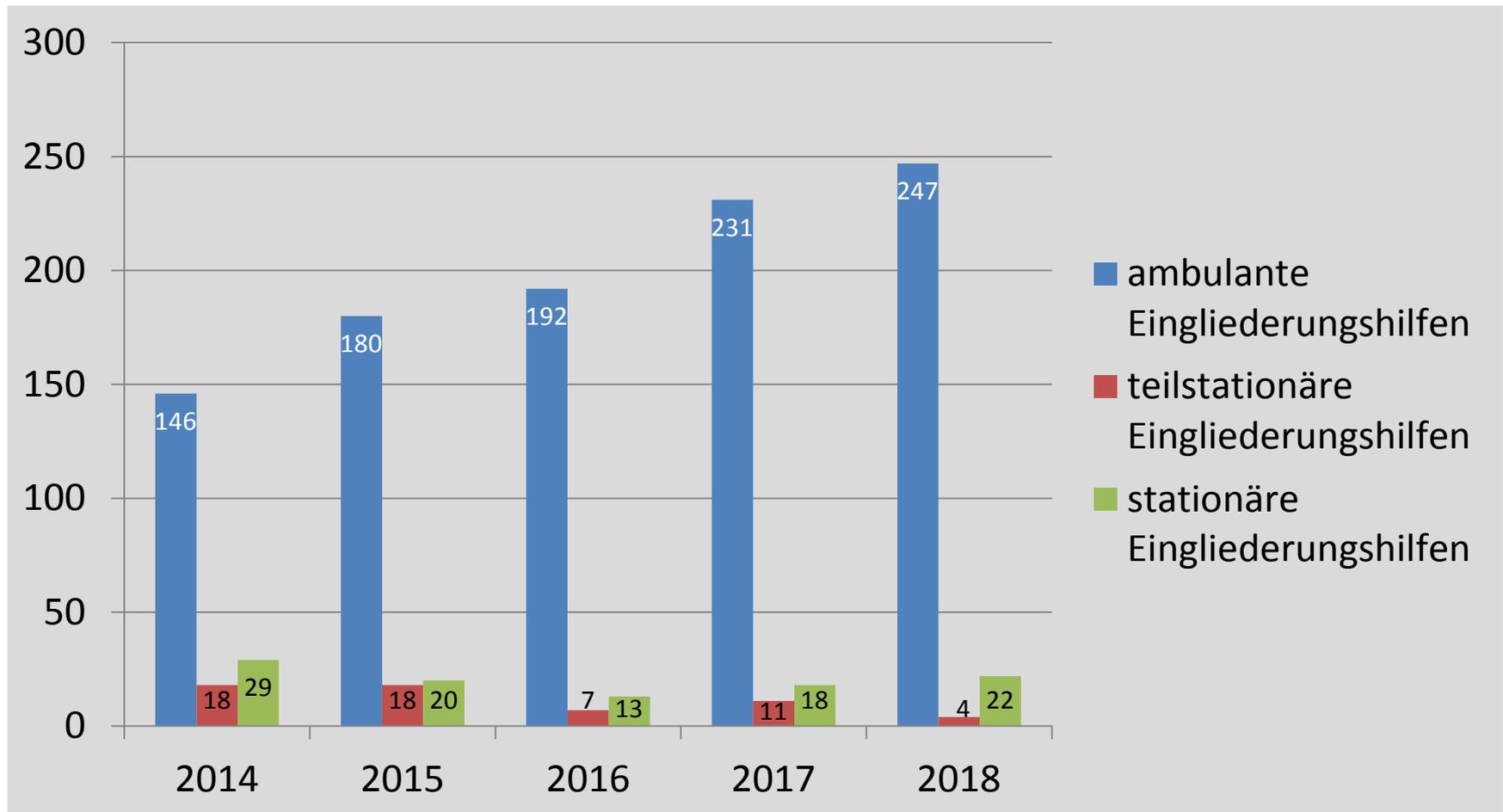
**Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff.
und Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII
und für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen UMA -**



Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII - Hilfearten UMA 2018 -



§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen -

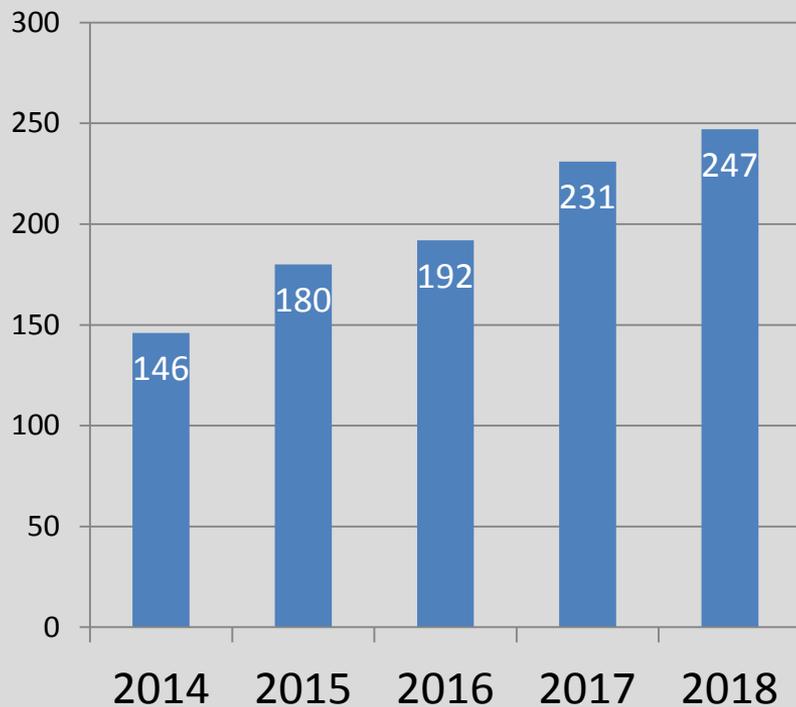


§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

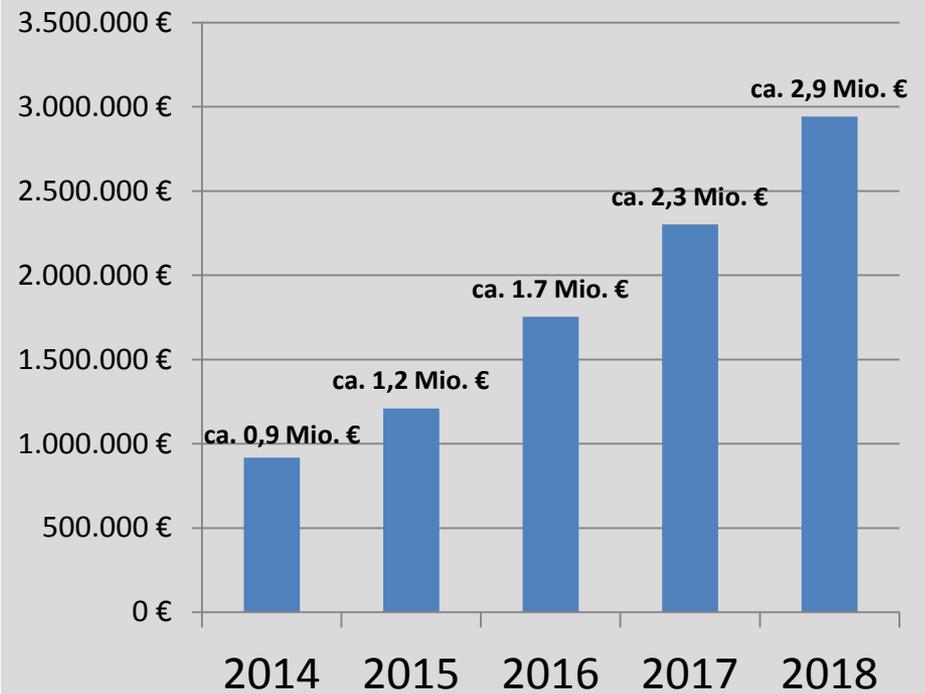
- Fallzahlen und Transferaufwendungen ambulant -



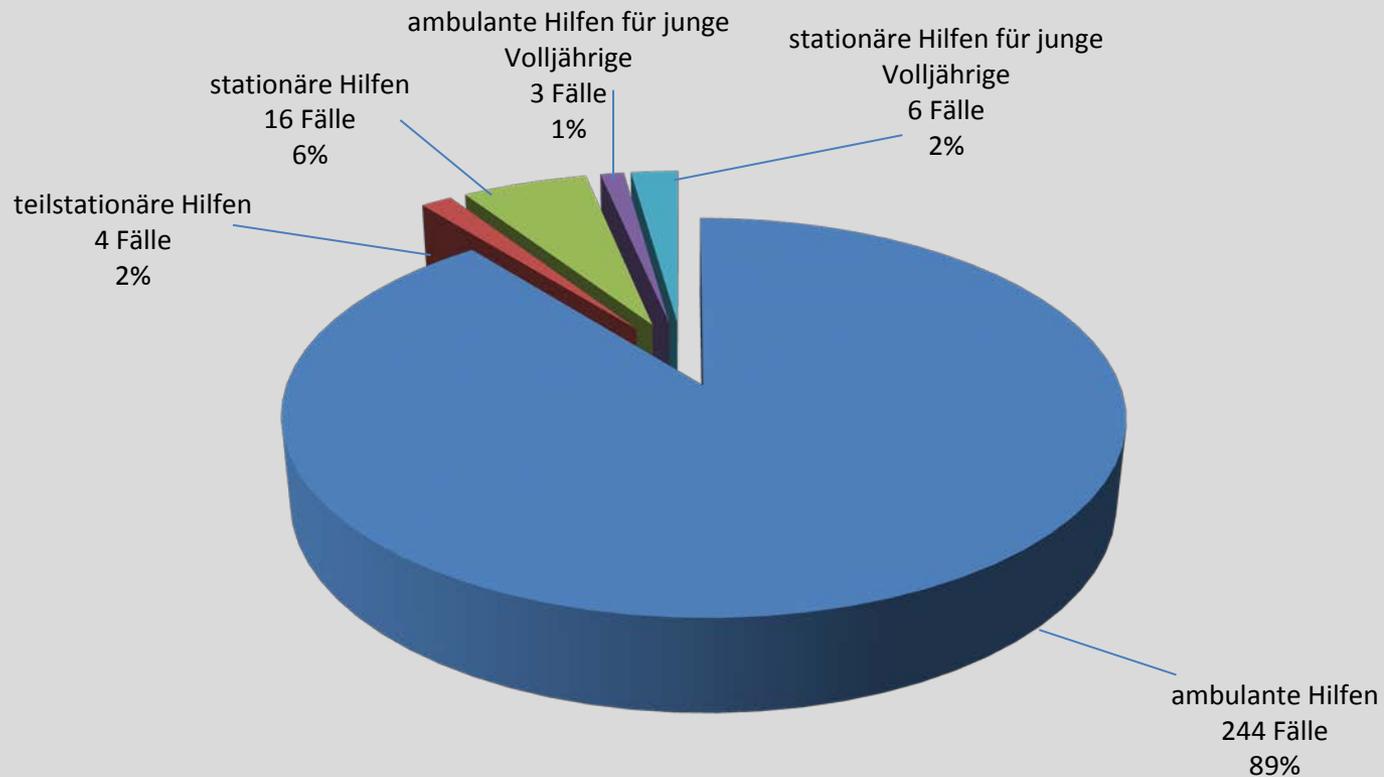
Entwicklung der Fallzahlen



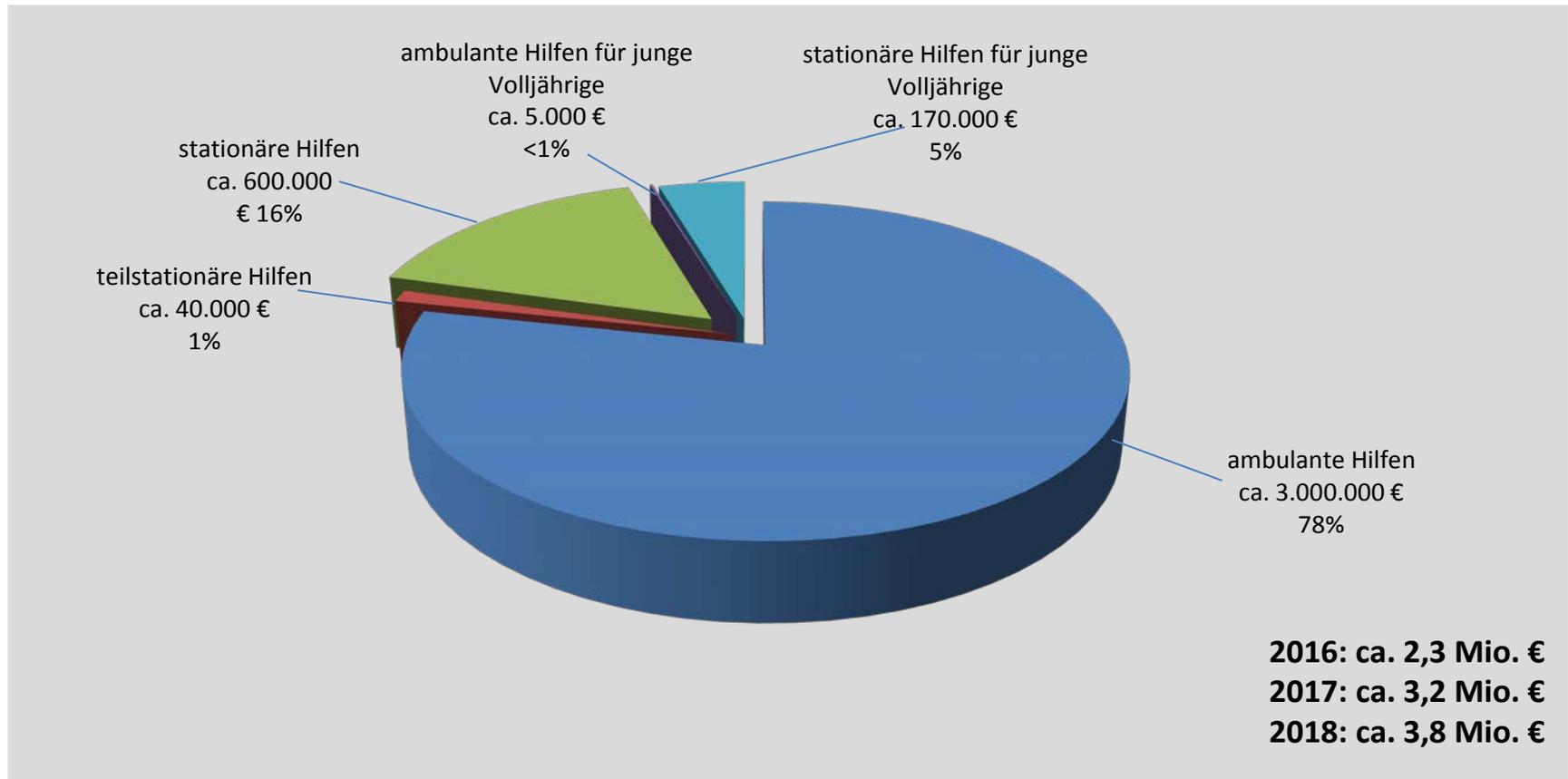
Entwicklung Transferaufwendungen



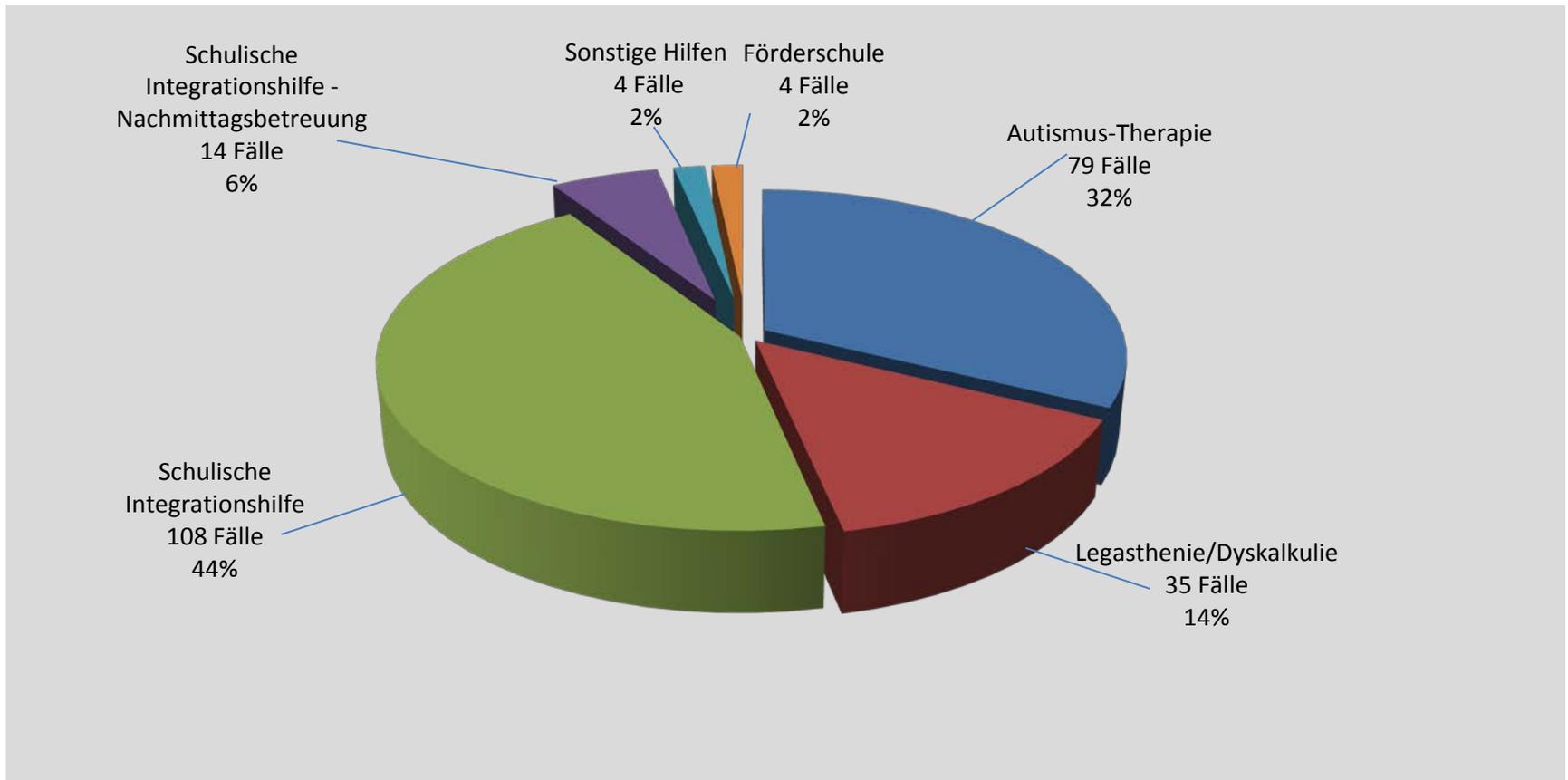
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Hilfearten 2018 -



§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Transferaufwendungen 2018 -



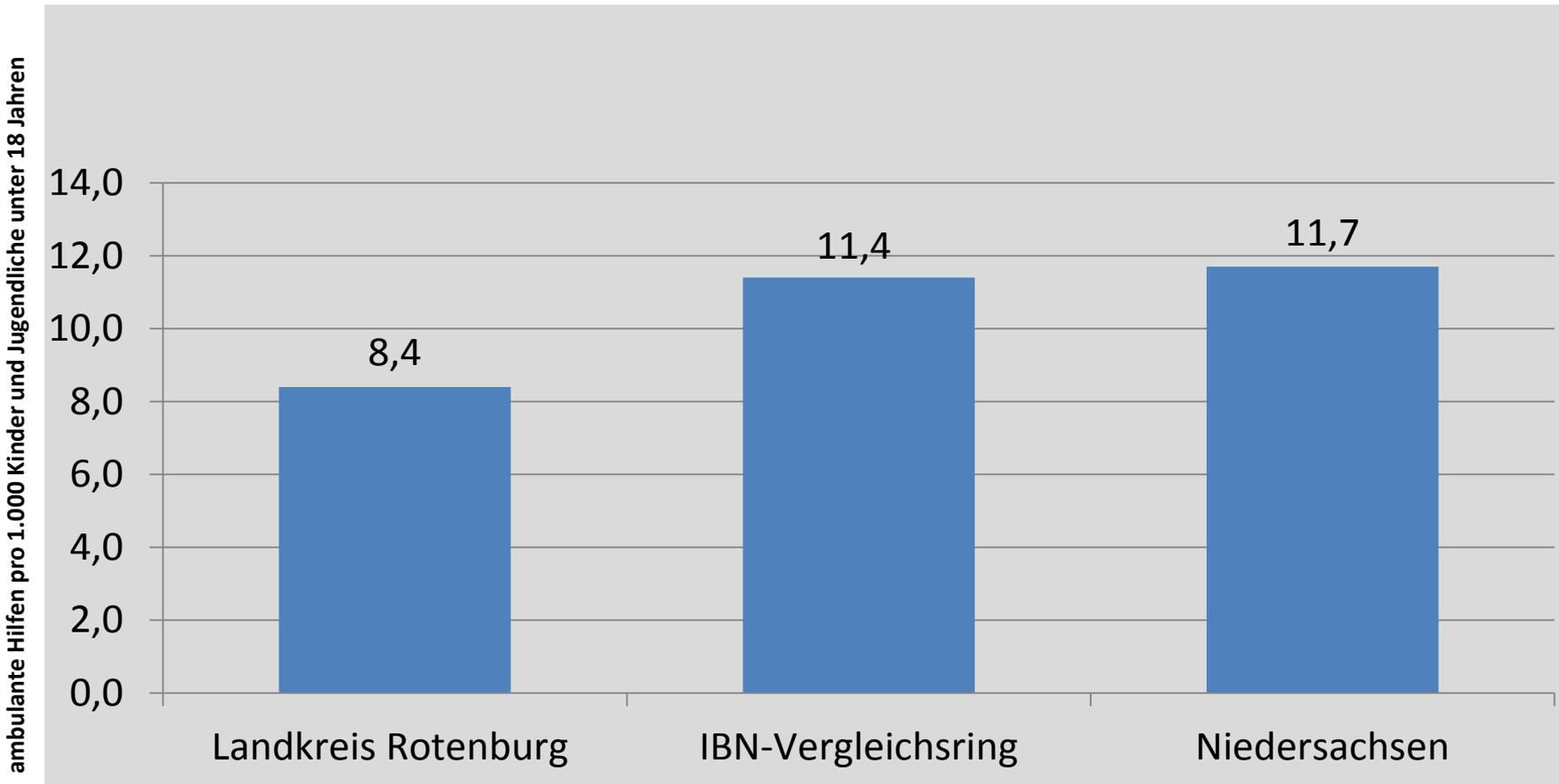
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - ambulante Hilfen nach Art 2018 -



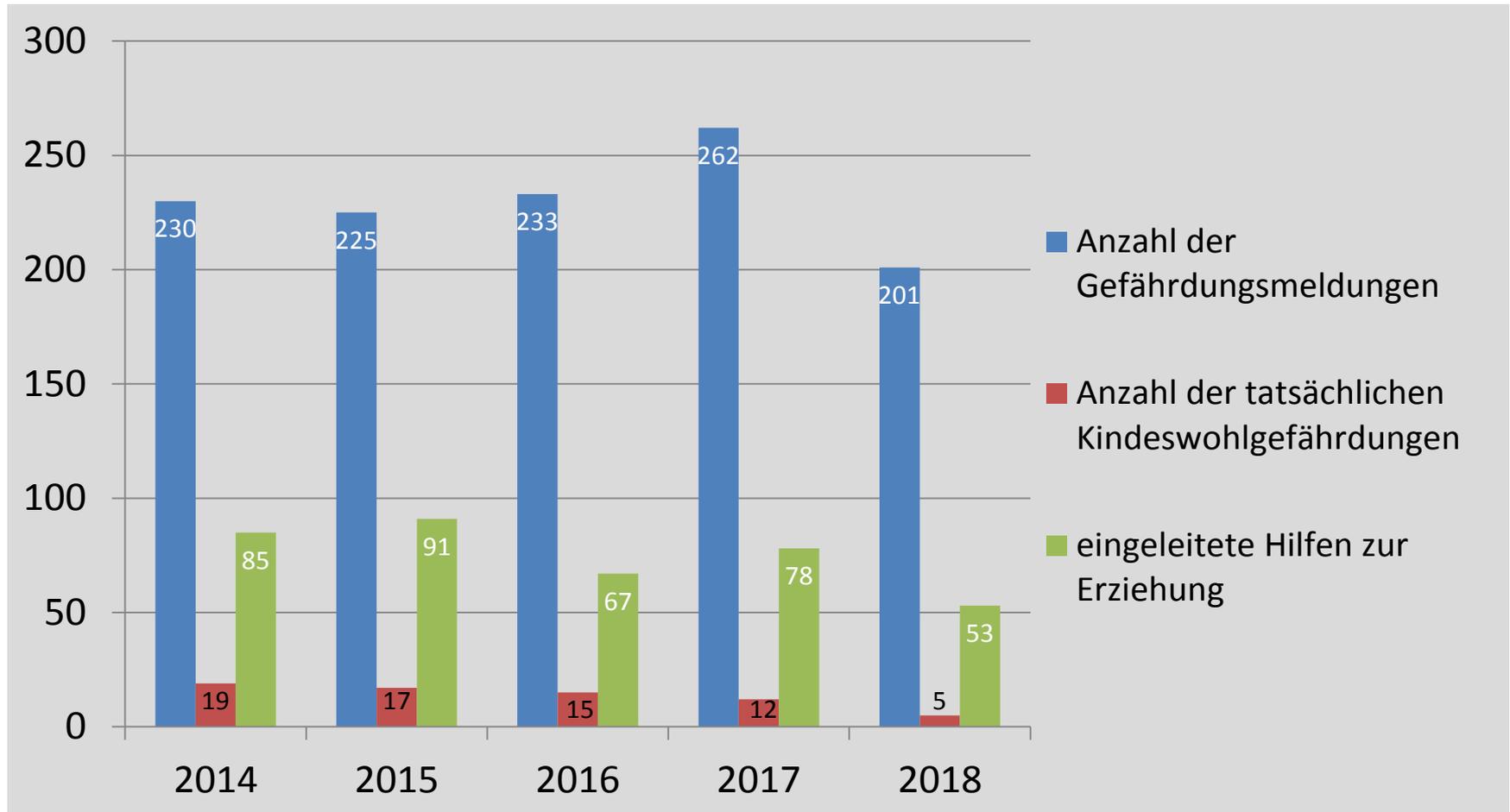
**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
Kinder und Jugendliche
- Ambulante Hilfen -**



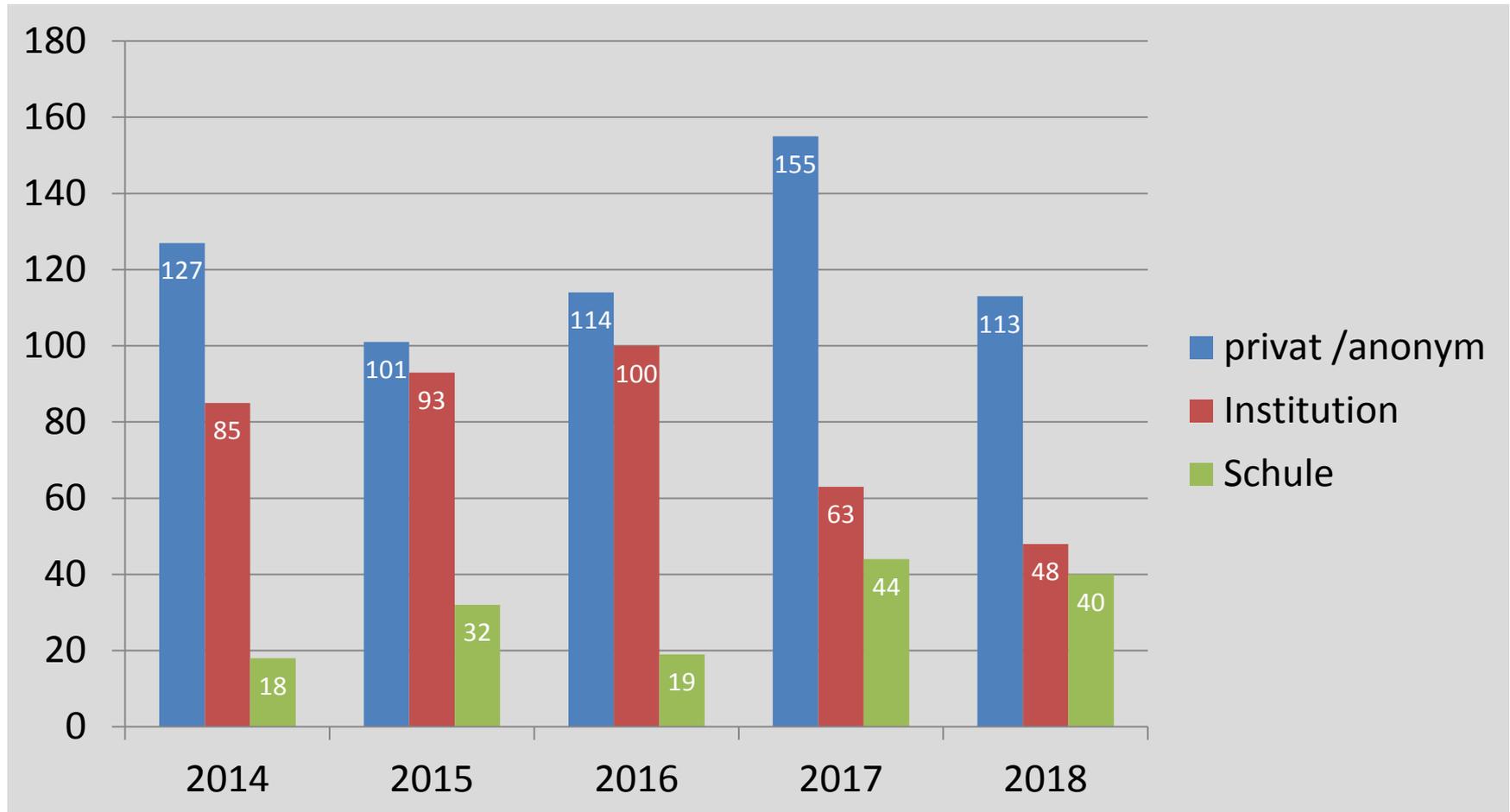
IBN Vergleichszahlen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 2017



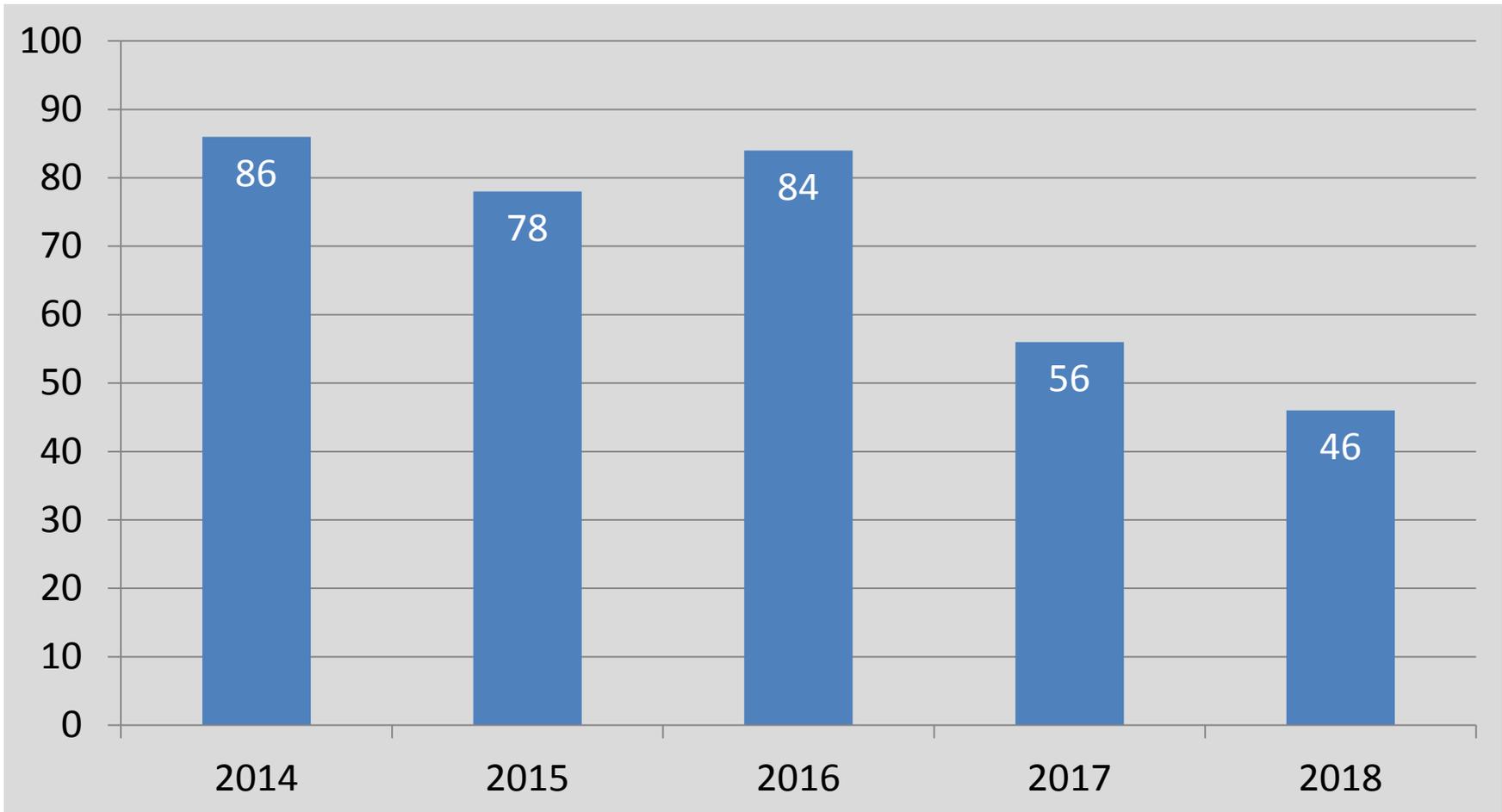
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Mitteilungen und Folgen -



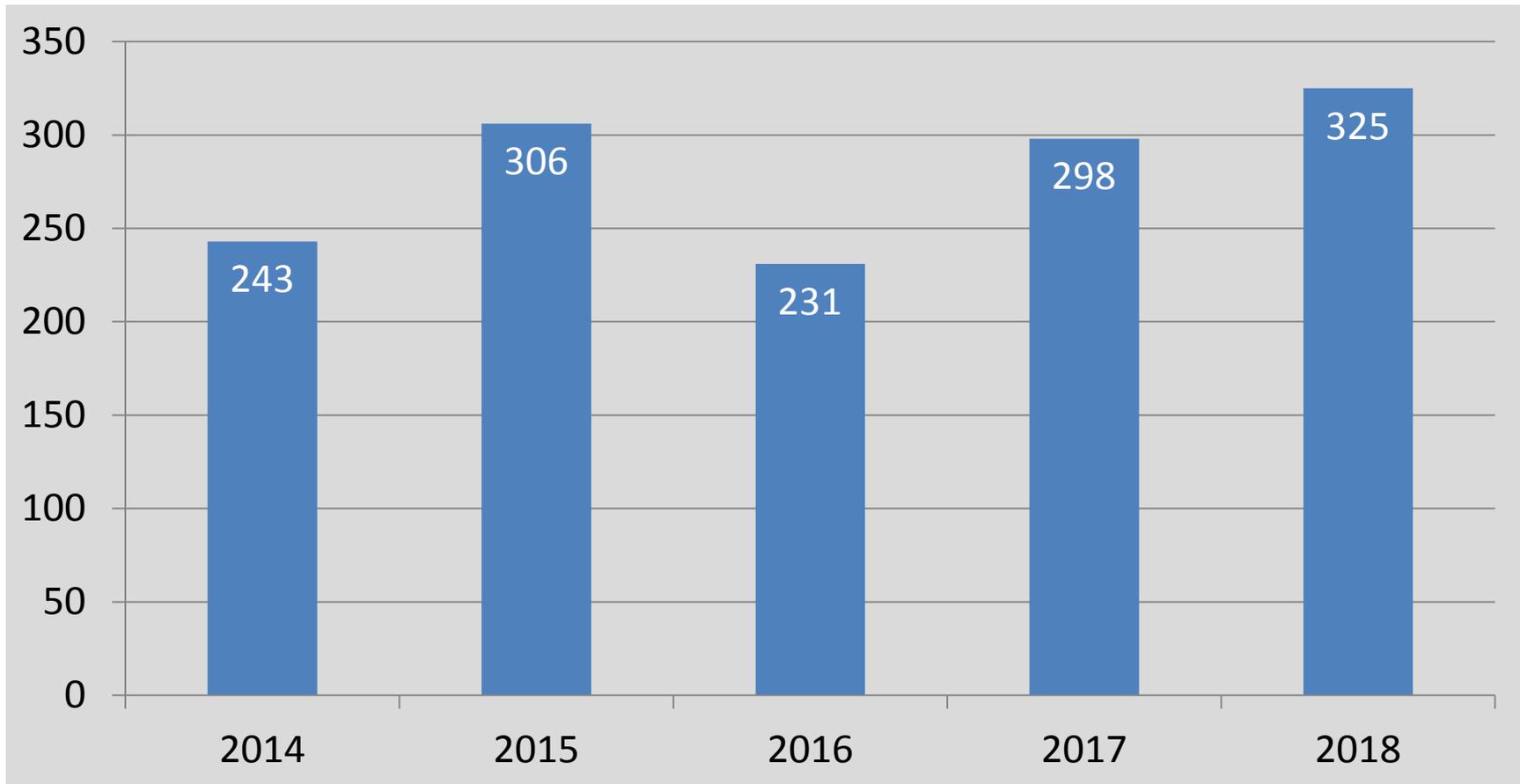
§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Melder/innen -



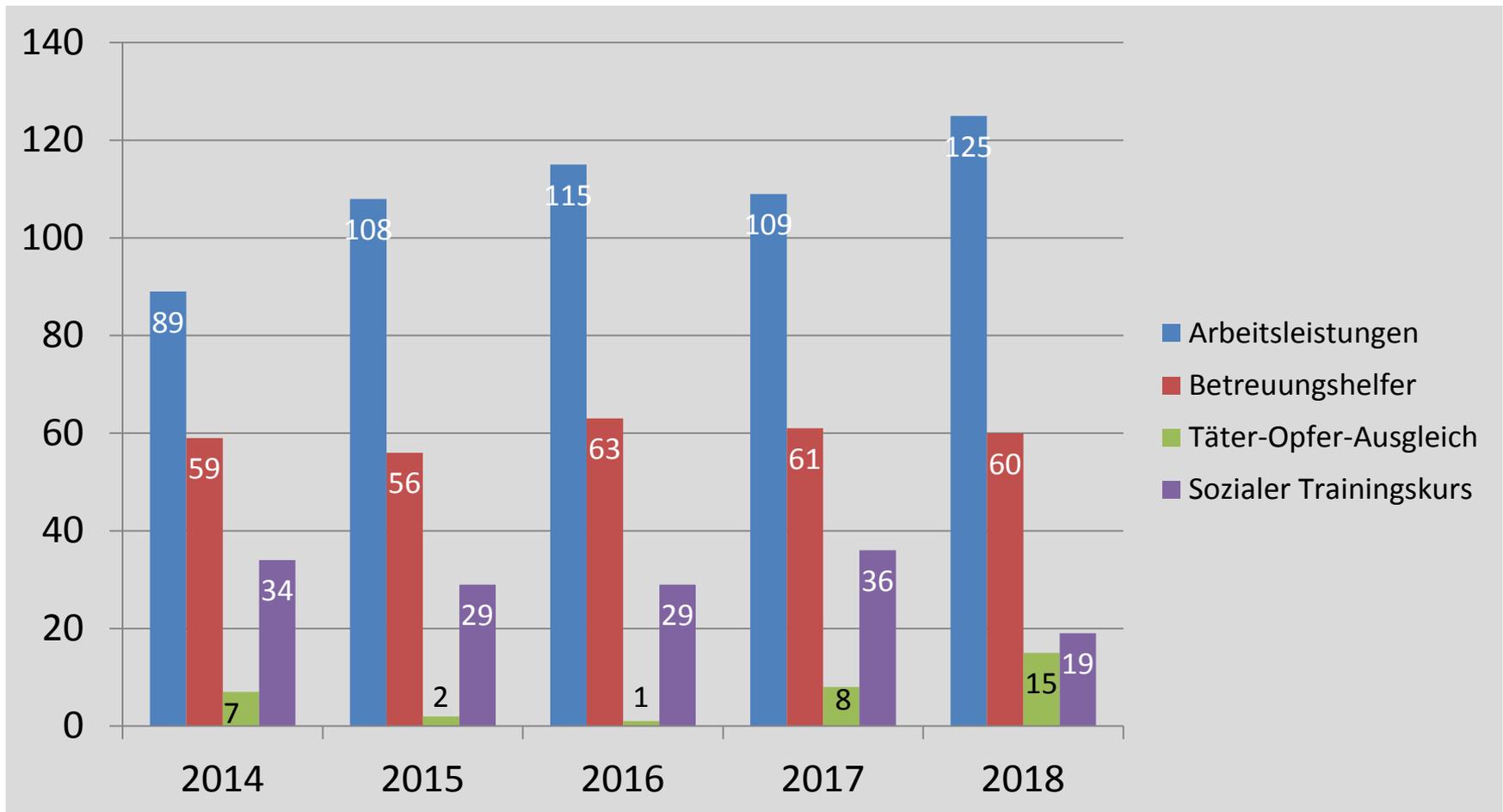
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (ohne UMA) - Fallzahlen -



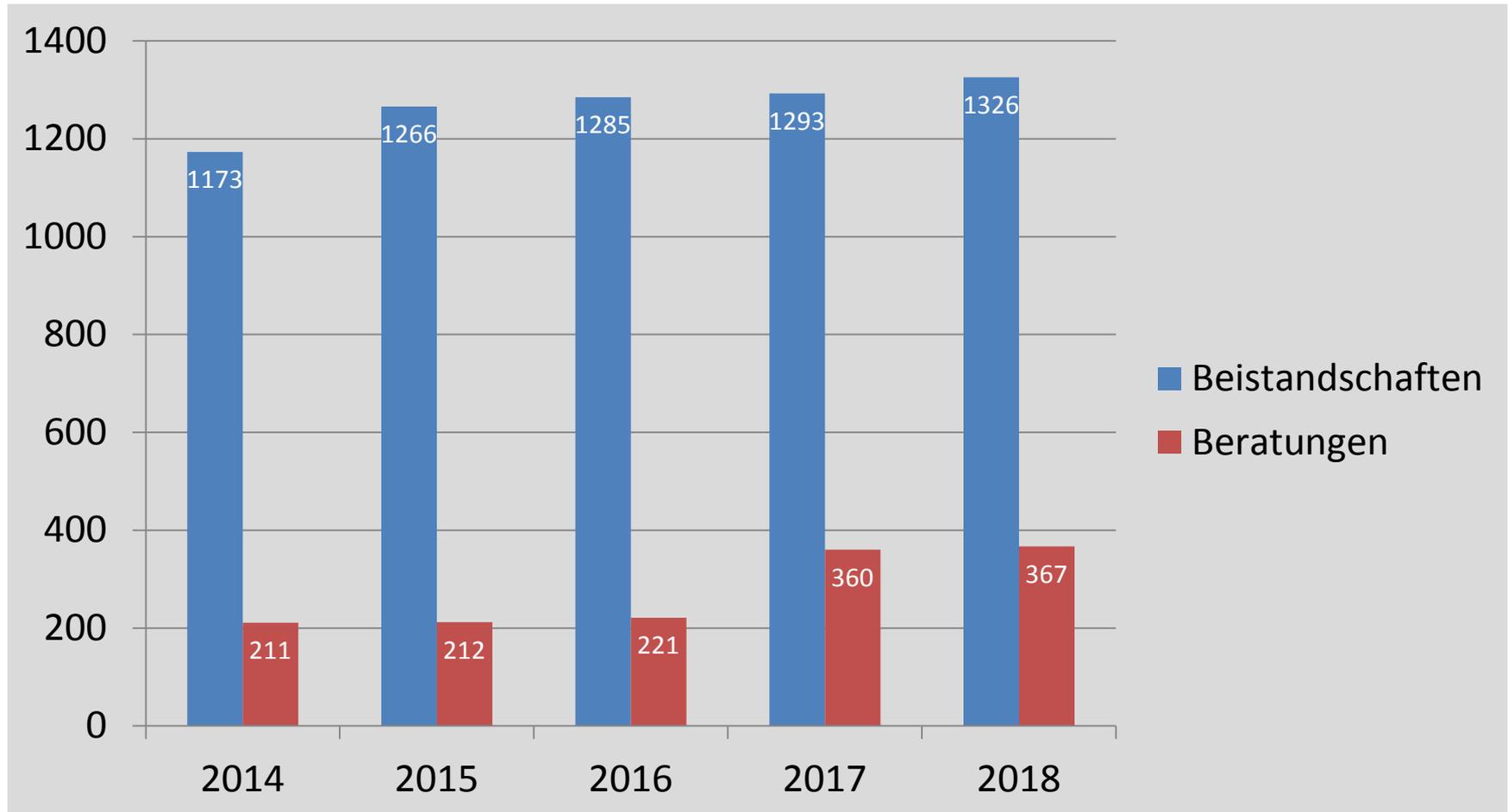
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Fallzahlen -



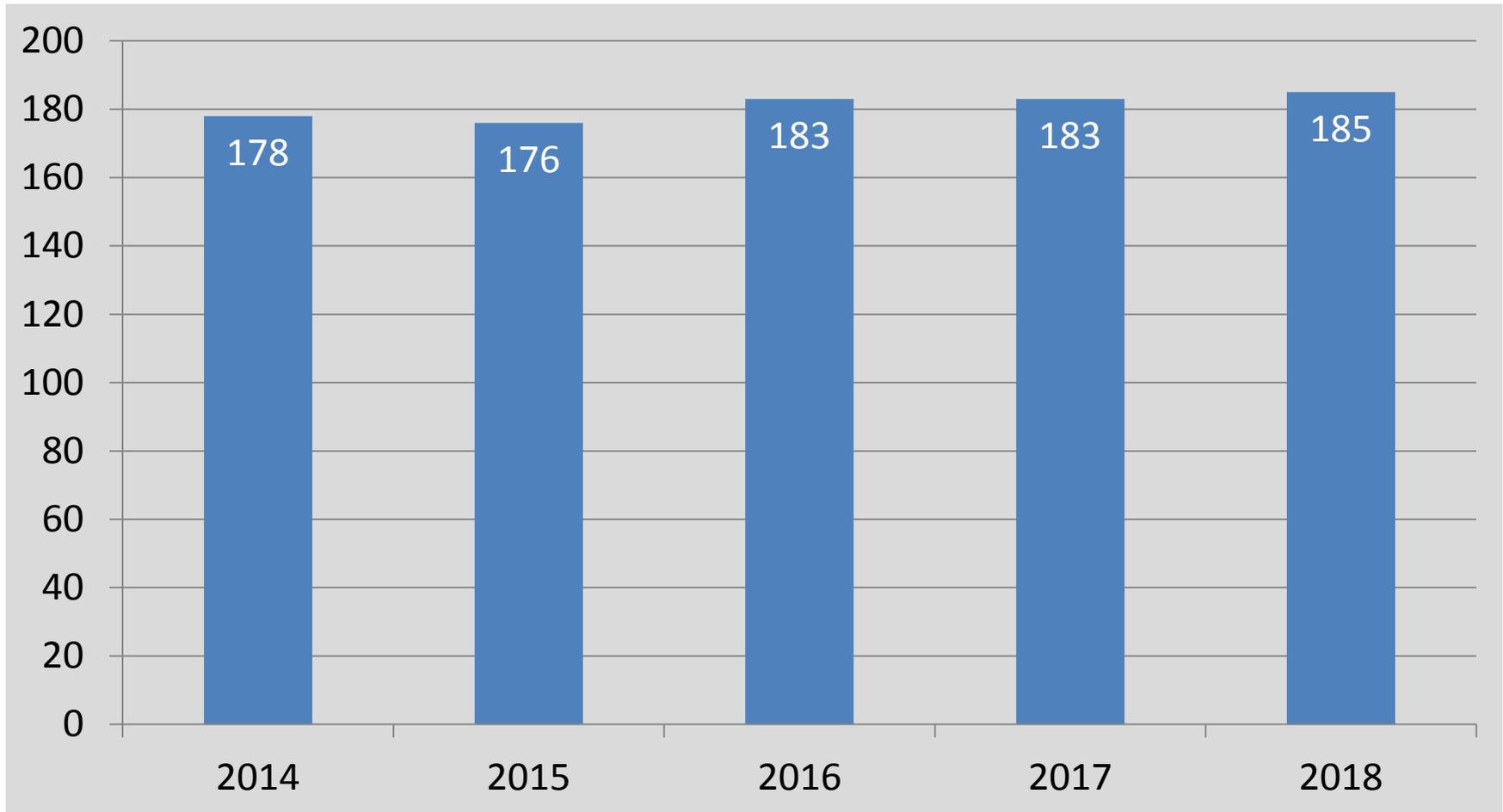
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG - Fallzahlen nach Leistungen -



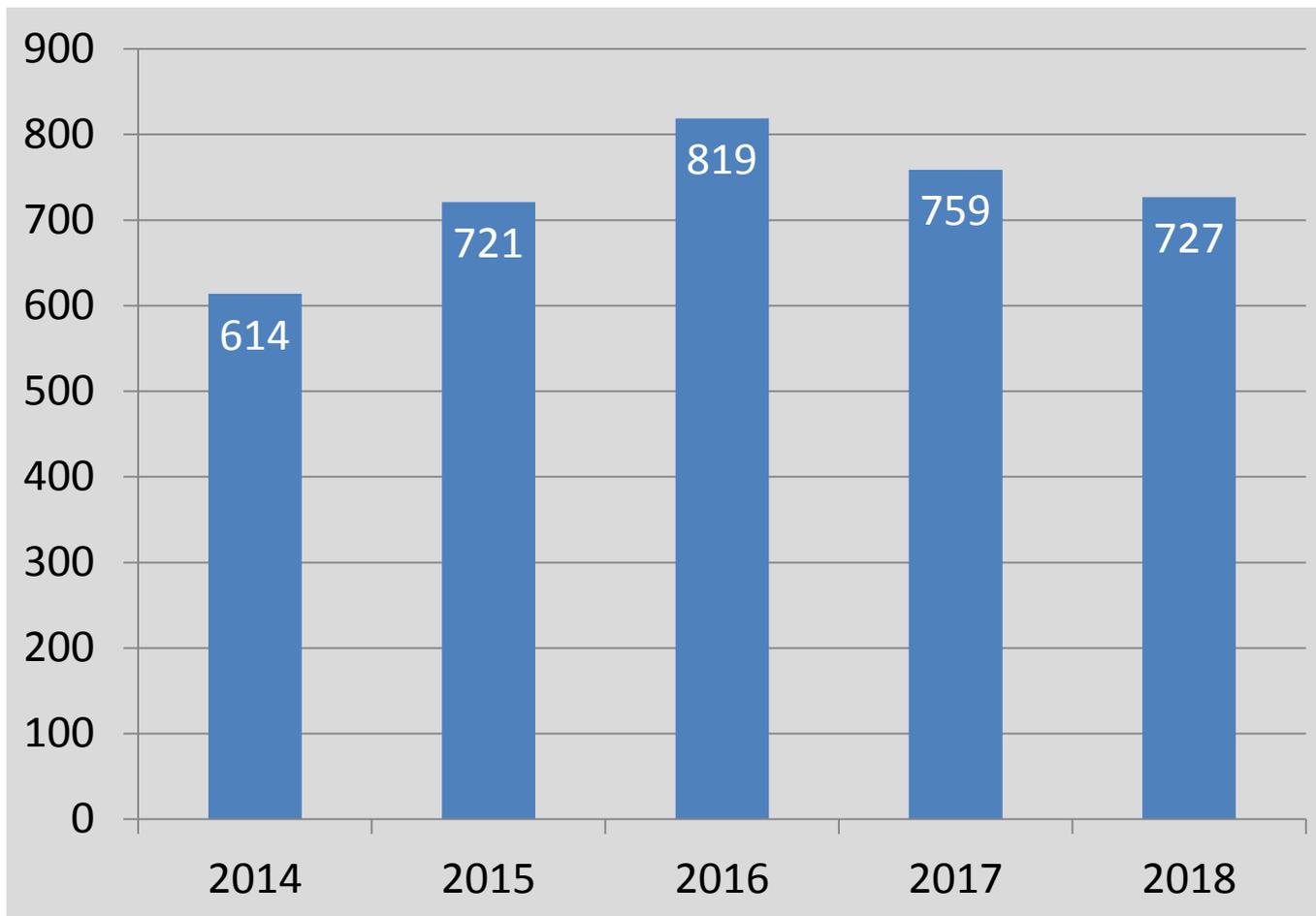
§ 55 SGB VIII Beistandschaften - Fallzahlen -



**§ 55 SGB VIII Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (ohne UMA)
(bestellte und gesetzliche)
- Fallzahlen -**



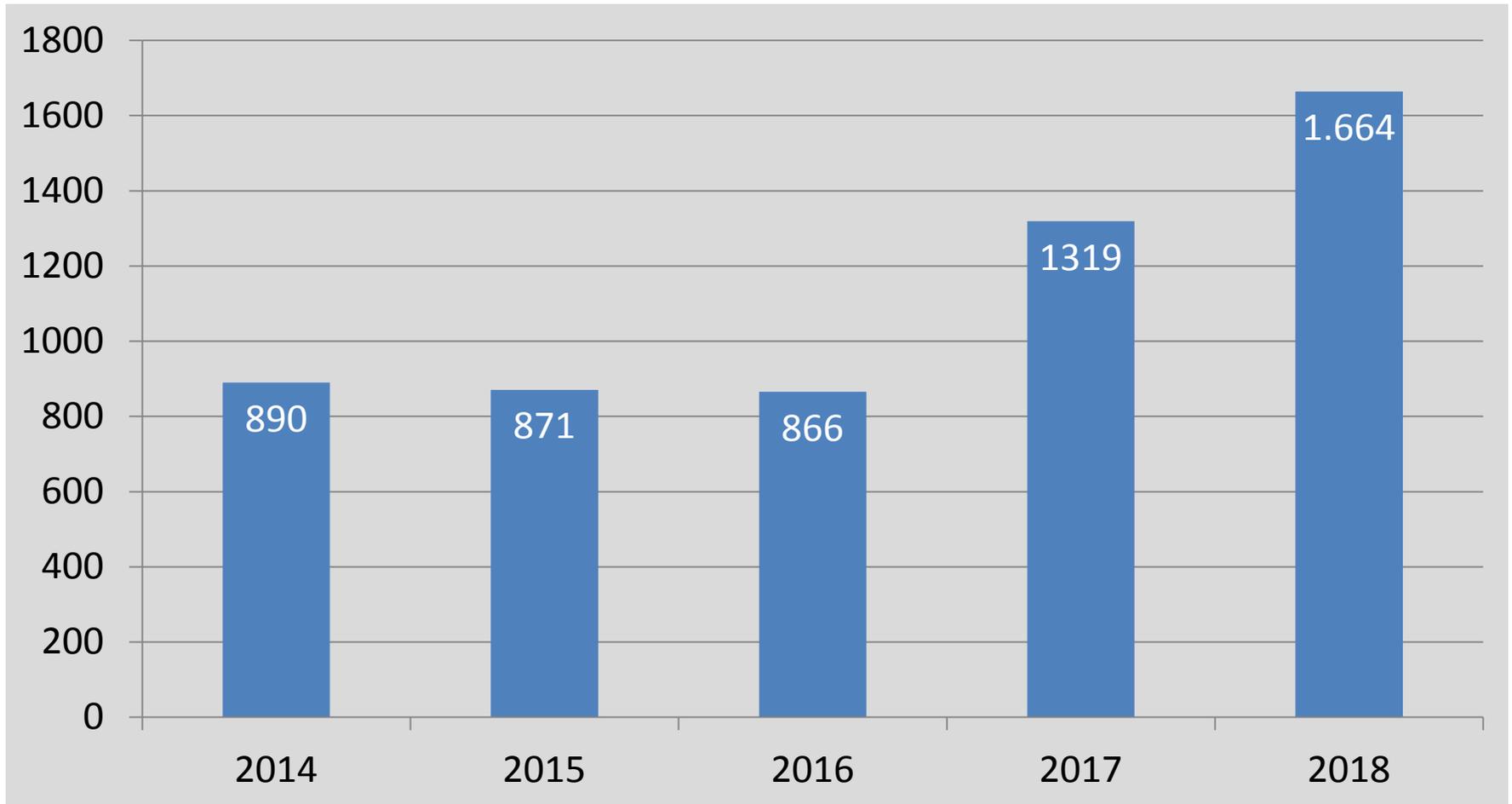
§ 59 SGB VIII Beurkundungen - Fallzahlen -



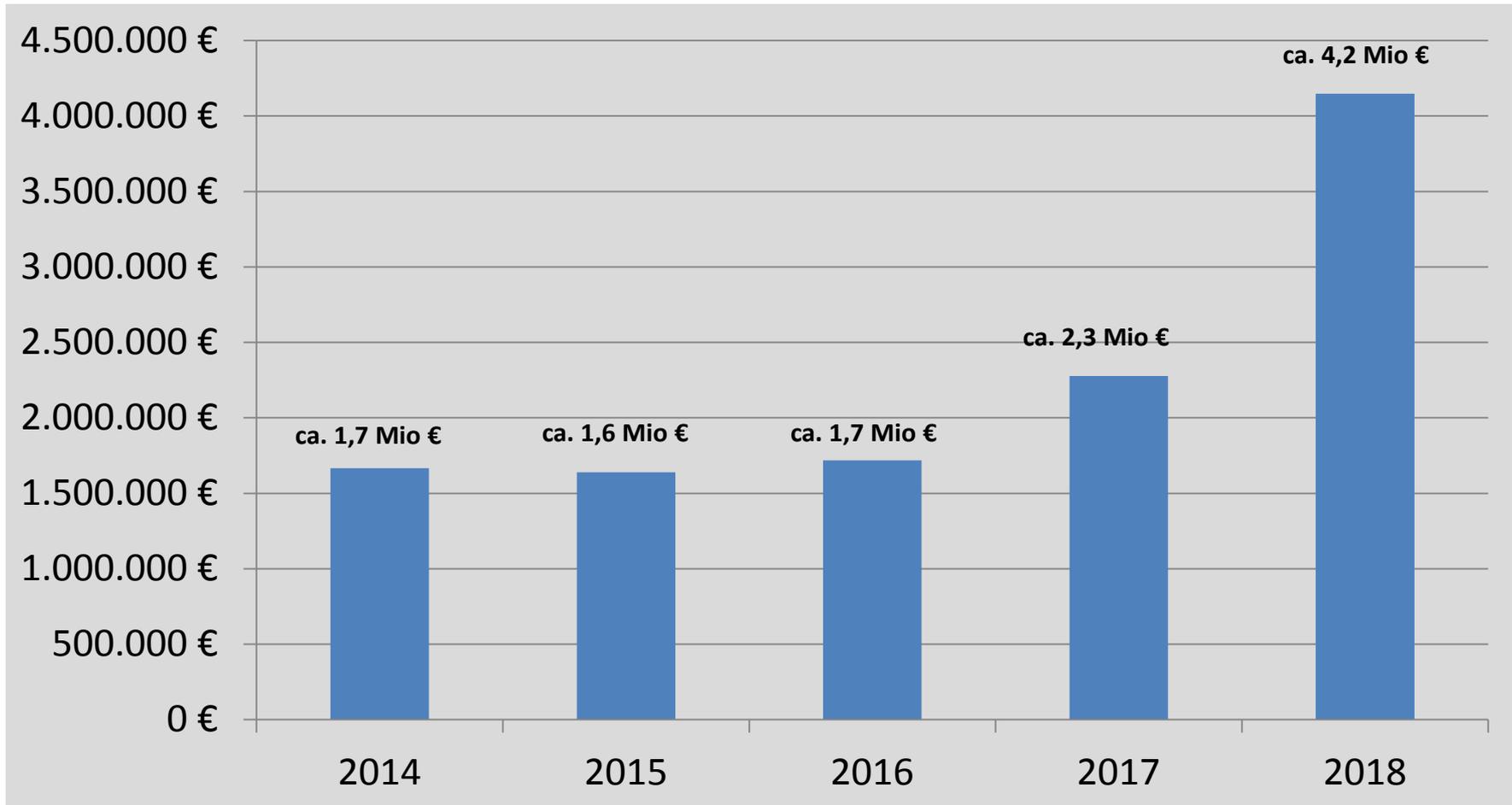
Beurkundungen werden erforderlich bei:

- **Vaterschaftsanerkennungen**
- **Sorgeerklärungen**
- **Unterhaltsverpflichtungen**

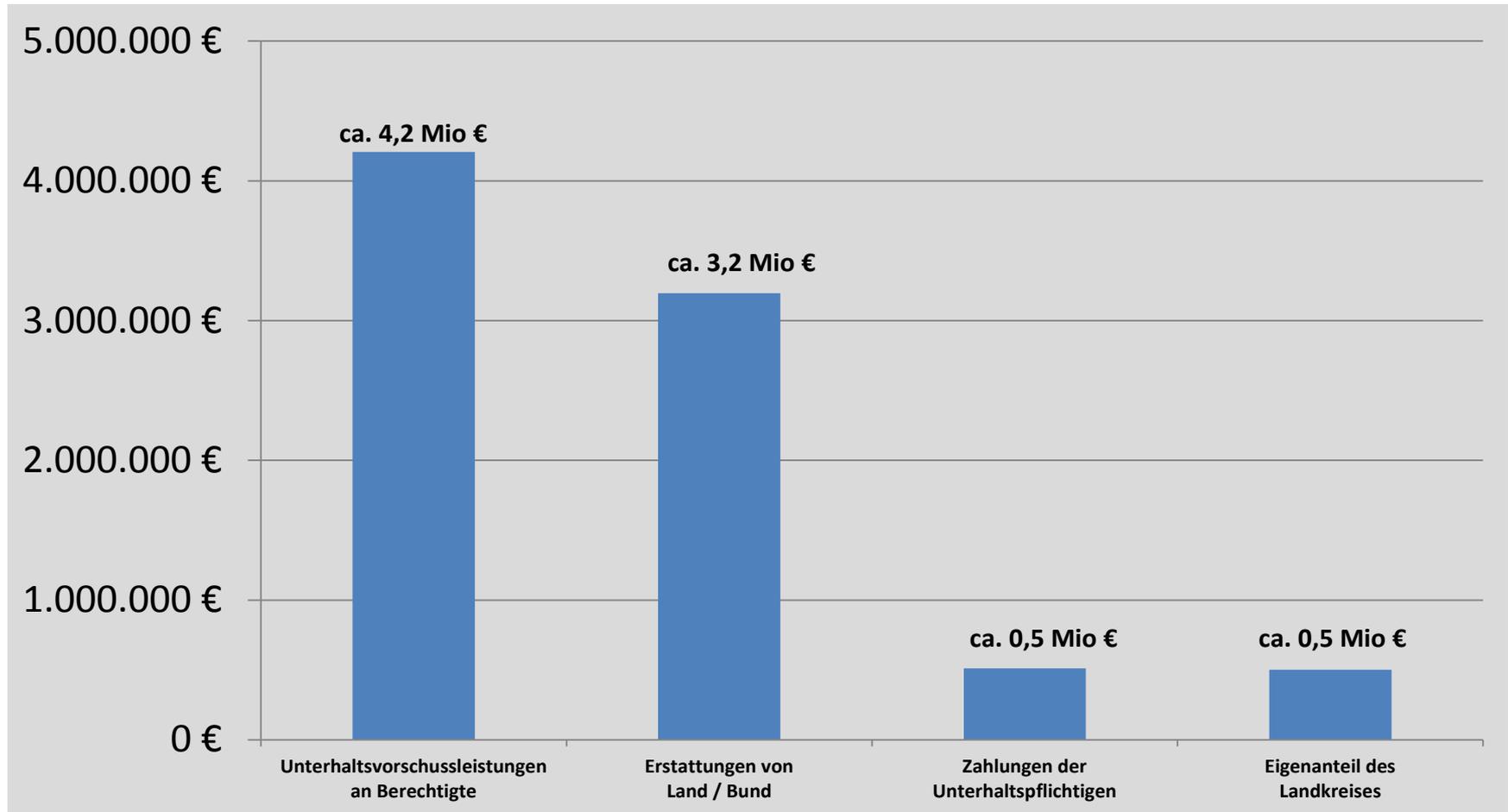
Unterhaltungsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Anzahl der Empfänger/innen -



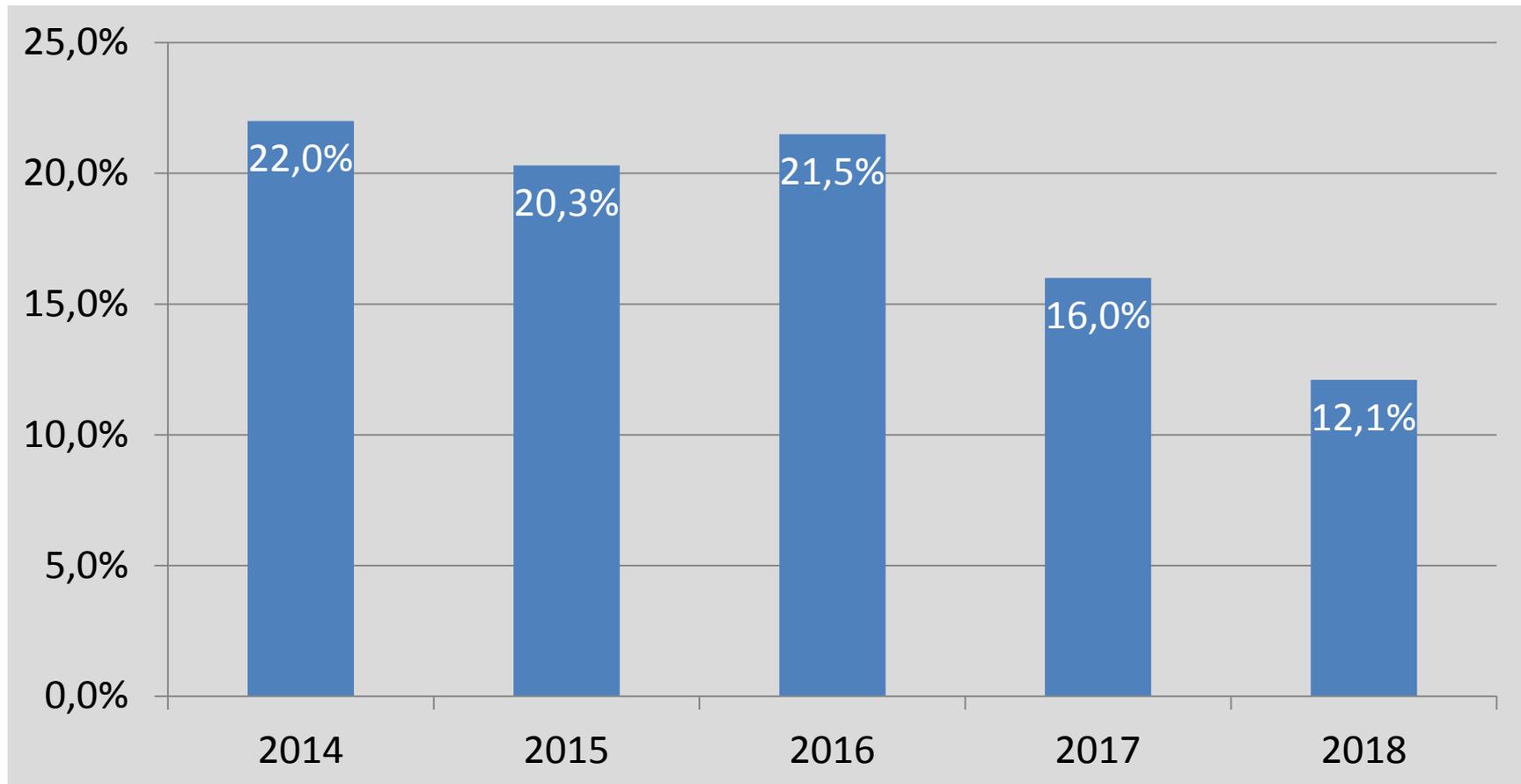
Unterhaltsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Auszahlungen an Empfänger/innen -



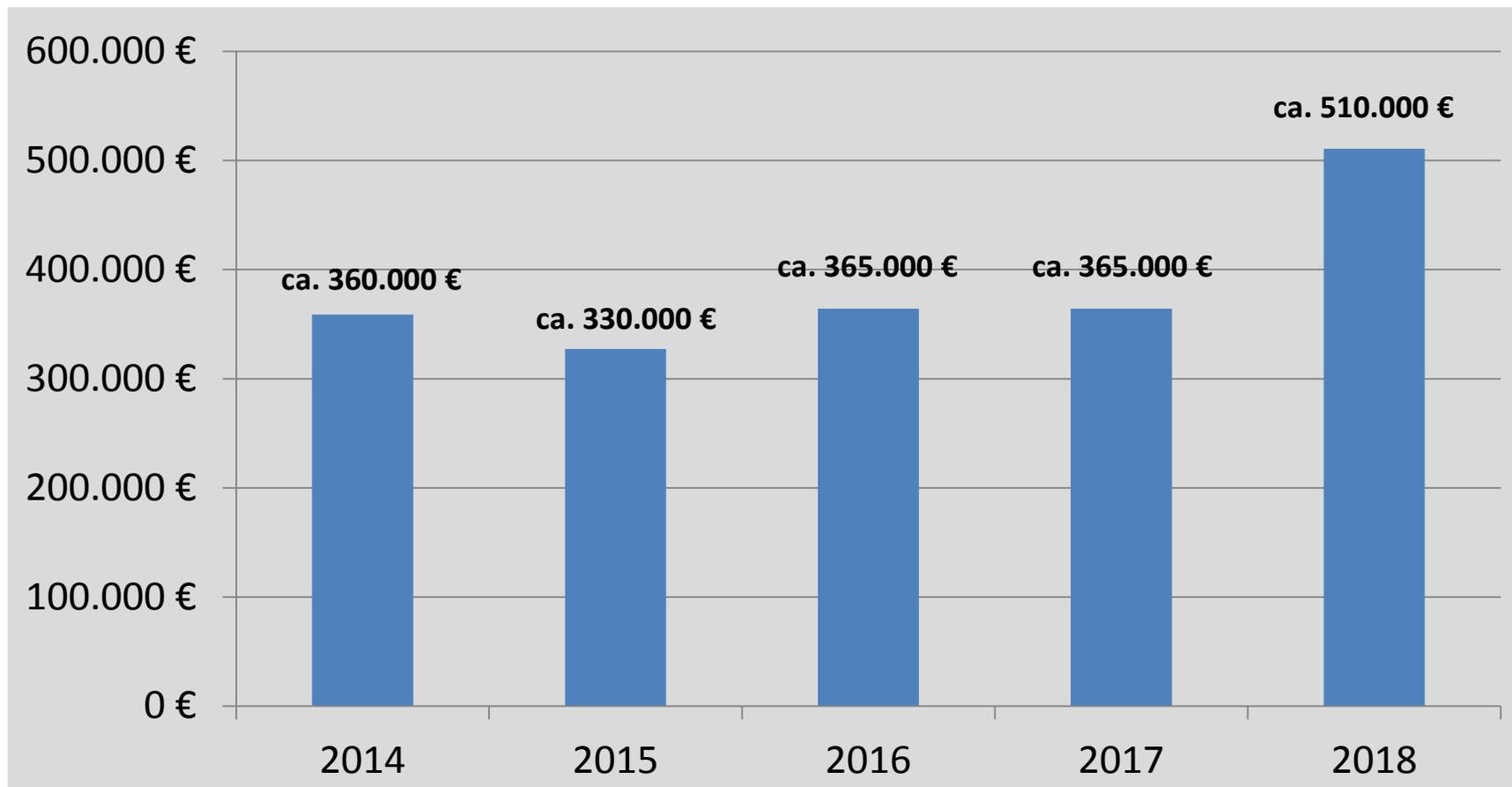
Unterhaltsvorschussleistungen - Aufwendungen und Erträge 2018 -



Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote -

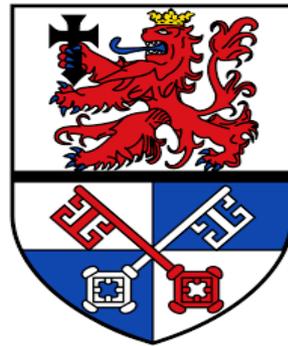


Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote in €-





Leistungsstatistik Jugendhilfe 2018



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0672 Status: öffentlich Datum: 01.03.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.03.2019	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Neufassung der Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.01.2002 hat der Jugendhilfeausschuss eine Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie werden seither für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien Beihilfen für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen aus Mitteln der Jugendhilfe gewährt. Im Schnitt der letzten fünf Jahre erfolgt derzeit die Bewilligung von kreisweit ca. 30 Beihilfen pro Jahr.

Damit die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele auch weiterhin erreicht werden, erscheint nach inzwischen 17 Jahren praktischer Anwendung eine Überarbeitung in folgenden Punkten sinnvoll und notwendig:

Höhe der Beihilfe

Infolge der allgemeinen Preissteigerungen werden auch die durch anerkannte Träger der Jugendhilfe durchgeführten mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der Regel nicht mehr unter einem Kostenbeitrag von 20,00 € pro Tag und Teilnehmer angeboten.

Die bisherige Regelung, wonach von vornherein nur 50 % der Kosten berücksichtigt werden und darüber hinaus auch noch ein Eigenanteil von 5,00 € pro Tag von den Eltern gefordert wird, hat angesichts der stark gestiegenen Kosten für die Teilnahme an solchen Maßnahmen dazu geführt, dass einkommensschwache Elternhäuser infolge des zu tragenden Eigenanteils oftmals davon absehen, ihre Kinder anzumelden. Zu berücksichtigen ist hierbei weiterhin, dass den Kindern und Jugendlichen über die Aufbringung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung hinaus regelmäßig auch ein Taschengeld mit auf die Reise gegeben wird.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, künftig die gesamten Kosten einer Maßnahme zu berücksichtigen und auf die Forderung eines Eigenanteils zu verzichten.

Vorrangige Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Empfänger verschiedener Sozialleistungen einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft geschaffen. Soweit Antragsteller einen solchen Anspruch geltend machen können und die hierfür vorgesehenen Mittel noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, haben sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einzusetzen.

Maximal möglicher Förderrahmen

Bislang gilt eine Beschränkung auf die Teilnahme an einer Maßnahme in einem Zeitraum von zwei Jahren. Die Erfahrung hat hier gezeigt, dass die anerkannten Träger der Jugendhilfe mehrtägige Ferianausflüge in der Regel in jedem Jahr anbieten und dass sich durch die regelmäßige Teilnahme an diesen Ausflügen auch Freundschaften entwickeln und die allgemeine Teilhabe der Kinder und Jugendlichen gefördert wird.

Insoweit ist es aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll, wenn eine Bezuschussung nur in jedem zweiten Jahr erfolgen darf.

Auch die Beschränkung auf nur eine Maßnahme, unabhängig von deren Dauer (bislang 7 - 21 Tage), ist nicht mehr zeitgemäß. Neben den reinen Ferienmaßnahmen, die in der Regel mindestens sieben Tage dauern, werden regelmäßig auch kürzere Ausflüge an Wochenenden angeboten. Auch solche Maßnahmen mit nur zwei oder drei Übernachtungen tragen dazu bei, die Teilhabe von Kindern- und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu fördern und Kontakte zu knüpfen und zu verfestigen. Die neu vorgeschlagene Begrenzung auf insgesamt 21 Tage pro Kalenderjahr bedeutet, dass Kinder und Jugendliche künftig z.B. auch an zwei kürzeren Maßnahmen (z.B. Osterferien und Herbstferien oder eine Wochenendreise und eine Sommerferienfreizeit) teilnehmen könnten.

Anspruchsprüfung

Zur Vereinfachung der Antragstellung und der Anspruchsprüfung ist ein Katalog von Beispielen in die Richtlinien eingearbeitet worden, in denen Bedarfsprüfungen bereits durch andere öffentliche Leistungsträger erfolgt sind.

Auswirkungen auf den Haushalt

Angesichts der überschaubaren Anzahl der kreisweit bislang regelmäßig bewilligten Beihilfen macht die vorgeschlagene Änderung eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht notwendig. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob es gelingt, mit den verbesserten Rahmenbedingungen die Zahl der geförderten Kinder und Jugendlichen zu erhöhen.

Mit der vorgeschlagenen überarbeiteten Fassung soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auch künftig eine Teilnahme an den durch anerkannte Träger der Jugendhilfe angebotenen mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht wird.

Die Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung der Richtlinien in der bisher gültigen Fassung und der vorgeschlagenen Neufassung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Den Richtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Jugendamt

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auf Antrag Beihilfen zu mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen.

Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nur für die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen gewährt, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden.

Gefördert wird die Teilnahme an mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 20,00 € pro Tag.

Soweit für die Teilnahme an der Maßnahme Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, § 34 SGB XII - Sozialhilfe -, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden können und diese Mittel noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, sind diese Leistungen vorrangig zur Deckung der Kosten der Maßnahme einzusetzen. Zusammen mit den von dritter Seite gewährten Zuschüssen, darf der sich insgesamt ergebende Beihilfebetrug die Kosten der Ferienmaßnahme nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anspruchsprüfung wird die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zugrunde gelegt.

Ohne weitere Prüfung besteht eine Anspruchsberechtigung immer dann, wenn die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Eltern im Bezug von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende -,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Sozialhilfe -,
- Leistungen eines Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

stehen.

Soweit für die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Personensorgeberechtigten Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.

bisherige Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen</p> <p>Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferienmaßnahmen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.01.2002):</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien auf Antrag Beihilfen zu Ferienmaßnahmen.</p> <p>Beihilfen zu Ferienmaßnahmen werden nur Gruppenveranstaltungen gewährt, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden.</p> <p>Kinder und Jugendliche erhalten eine Beihilfe von bis zu 10,00 € pro Tag, höchstens 50 % der Teilnahmegebühr. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist eine Kostenbeteiligung der Eltern bzw. des Elternteils in Höhe von mindestens 5,00 €/Tag je Kind im Rahmen einer häuslichen Ersparnis.</p> <p>Die Beihilfe kann jedes zweite Jahr gewährt werden bei einer Dauer der Ferienfahrt von mindestens 7 und höchstens 21 Tagen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Empfänger von einmaligen Beihilfen in den letzten 12 Monaten vor Maßnahmebeginn.</p> <p>In anderen Fällen wird die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen erzieherischer Hilfen kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen</p> <p>Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft:</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auf Antrag Beihilfen zu mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen.</p> <p>Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nur für die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen gewährt, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden.</p> <p>Gefördert wird die Teilnahme an mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr.</p> <p>Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 20,00 € pro Tag.</p> <p>Soweit für die Teilnahme an der Maßnahme Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, § 34 SGB XII - Sozialhilfe -, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden können und diese Mittel noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, sind diese Leistungen vorrangig zur Deckung der Kosten der Maßnahme einzusetzen. Zusammen mit den von dritter Seite gewährten Zuschüssen, darf der sich insgesamt ergebende Beihilfebetrag die Kosten der Ferienmaßnahme nicht übersteigen.</p> <p>Im Rahmen der Anspruchsprüfung wird die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zugrunde gelegt.</p> <p>Ohne weitere Prüfung besteht eine Anspruchsberechtigung immer dann, wenn die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Eltern im Bezug von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII - Sozialhilfe -, - Leistungen eines Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, <p>stehen.</p> <p>Soweit für die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Personensorgeberechtigten Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.</p>